

---

# **Rückkehrorientierte Resozialisierung im stationären Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB bei Personen ohne Bleiberecht**

## **Herausforderungen und Lösungsansätze einer wirkungsorientierten Resozialisierung ausserhalb der Schweiz**

MICHAL DREIFUSS, MLaw, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Forschung & Entwicklung, Justizvollzug und Wiedereingliederung (Zürich)

### **Inhaltsverzeichnis**

I.	Einleitung.....	56
II.	Die Wiedereingliederung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bleiberecht .....	57
	A. Resozialisierung als primäres Vollzugsziel .....	57
	B. Die «Ausschaffungsinitiative».....	58
	1. Inhalt und Zweck der «Ausschaffungsinitiative».....	58
	2. Landesverweisung und Massnahmenvollzug.....	60
	3. Praktische Relevanz der Landesverweisung .....	61
	C. Die Rückkehrorientierung .....	63
	1. Das Gebot der Gleichbehandlung .....	63
	2. Der Begriff der Rückkehrorientierung .....	66
III.	Die rückkehrorientierte Ausgestaltung des stationären Massnahmenvollzugs nach Art. 59 StGB .....	67
	A. Der Vollzugsplan bzw. die Vollzugsplanung unter Einschluss der Landesverweisung .....	67
	B. Kultursensible Interventionen.....	70
	C. Die Auseinandersetzung mit den persönlichen Risikofaktoren .....	74
	D. Die Mitwirkungspflicht und Behandlungsmotivation .....	75
	E. Die Entwicklung von Zukunftsperspektiven .....	77
	F. Die Vollzugslockerungen .....	81
	G. Die bedingte Entlassung .....	83
	H. «Übergangsmanagement i.e.S.» .....	86
	1. Das Übergangsmanagement bei vollziehbarer Landesverweisung.....	87
	2. Das Übergangsmanagement bei nicht vollziehbarer Landesverweisung.....	90

I. Die Relevanz der wissenschaftlichen Begleitung  
rückkehrorientierter Angebote.....94  
IV. Schlussbemerkungen.....95

**I. Einleitung**

Die Resozialisierung ist das allgemeine Vollzugsziel des Strafvollzugs und gilt beim Massnahmenvollzug sinngemäss. Unter Vorbehalt überwiegender Sicherheitsinteressen ist der Sanktionenvollzug auf die schrittweise Rückkehr in die Freiheit auszurichten. Laut Gesetz und Rechtsprechung gilt dies unbeachtet dessen, ob die Person nach Haftentlassung bzw. Aufhebung oder Beendigung der Massnahmen ein Bleiberecht in der Schweiz hat.<sup>105</sup> Da jedoch bei Vorliegen eines rechtskräftigen Wegweisungsentscheids nicht auf den Verbleib in der Schweiz bzw. auf die Integration in die Schweizer Gesellschaft hingesteuert wird, entfallen grundsätzlich die auf die Schweiz ausgerichteten Resozialisierungsmassnahmen. Um in diesen Fällen Benachteiligungen zu verhindern, soll die sog. «Rückkehrorientierung» als Ansatz- und Bezugspunkt für eine gleichwertige freiheitsorientierte Vollzugsausgestaltung dienen. Konkret sind die Wiedereingliederungsbemühungen bei Personen ohne Bleiberecht konsequent «rückkehrorientiert» an jenen Empfangsraum auszurichten, in welchem die ausländische Person entlassen wird. In der Praxis stellt sich diesbezüglich die Frage, wie die verantwortliche Vorbereitung für eine wirkungsorientierte Resozialisierung ausserhalb der Schweiz umzusetzen ist. Die Herausforderungen, ein adressatengerechtes Übergangsmanagement über die Landesgrenzen hinaus zu strukturieren, potenzieren sich im stationären Massnahmenvollzug, in welchem Personen mit schweren psychischen Störungen eingewiesen werden, die oftmals stark von einer angemessenen medizinisch-psychiatrischen Nachbehandlung abhängig sind.<sup>106</sup> In diesem Beitrag werden spezifische Elemente des stationären Massnahmenvollzugs hervorgehoben, die mit Blick auf die rückkehrorientierte Ausgestaltung zu berücksichtigen sind.<sup>107</sup>

<sup>105</sup> BGer 6B\_577/2011 vom 12. Januar 2012 E. 4.2; Art. 8 BV.

<sup>106</sup> ELMAR HABERMEYER, Übergangsmanagement und Nachsorge: «Die wahren Herausforderungen des Massnahmenrechts?», in: Marianne Heer/Elmar Habermeyer/Stephan Bernard (Hrsg.), Übergangsmanagement und Nachsorge: Die wahren Herausforderungen des Massnahmenrechts, Forum Justiz & Psychiatrie 2020, 11–27, 22.

<sup>107</sup> Die Ausführungen sind teilweise auf den Strafvollzug übertragbar, weil nicht alle ausländischen Personen begutachtet werden und es deshalb durchaus sein kann, dass diese trotz Vorliegen von schweren psychischen Störung im Strafvollzug landen.

## II. Die Wiedereingliederung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bleiberecht

### A. Resozialisierung als primäres Vollzugsziel

Art. 74 und 75 StGB schreiben einen menschenwürdevahren Sanktionenvollzug vor, der unter Vorbehalt überwiegender Sicherheitsinteressen auf die schrittweise Rückkehr in die Freiheit auszurichten ist. Gesetz und Rechtsprechung zufolge besteht ein grundrechtlicher Anspruch auf einen freiheitsorientierten Sanktionenvollzug,<sup>108</sup> wobei die Perspektive der Freiheitswiedererlangung die Unterbringungspraxis sichtbar mitzubestimmen hat.<sup>109</sup> Davon lässt sich der Resozialisierungsauftrag ableiten, wonach die inhaftierte Person auf ein rückfallfreies Leben in Freiheit vorzubereiten ist.<sup>110</sup> In der praktischen Umsetzung ist diese spezialpräventive Aufgabenstellung als ein Prozess mit mehreren aufeinander aufbauenden Lockerungsetappen des Freiheitsentzugs zu verstehen.<sup>111</sup> Dem sog. progressiven Stufensystem entsprechend, bilden die Vollzugsprogressionen zentrale Bausteine für eine gelingende soziale Wiedereingliederung. Die Resozialisierungsmassnahmen beginnen innerhalb der Anstaltsmauern selbst. Eine schrittweise Annäherung an die Gesellschaft geht jedoch zwangsläufig über den intramuralen Kontext hinaus, wobei die freiheitsorientierte Vollzugsausrichtung (inkl. aller vorgesehenen Lockerungsschritte) bedarfsorientiert auf den Einzelfall anzupassen und in einem individuellen Vollzugsplan festzuhalten ist.<sup>112</sup> Um im Einzelfall auch die geeigneten Massnahmen für die gelingende Wiedereingliederung treffen zu können, ist der (gedankliche und praktische) Einbezug des spezifischen Empfangsraums, in welchen die inhaftierte Person zu entlassen ist, unentbehrlich. Schliesslich muss die verurteilte Person dazu befähigt werden, in *ihrem* künftigen Umfeld straffrei leben zu können.<sup>113</sup> Bereits damit steht fest,

<sup>108</sup> Art. 31 BV; Art. 74 und 75 Abs. 1 StGB; Art. 5 EMRK; BGer 6B\_1343/2017 vom 9. April 2018 E. 2.5.3: «Jeder Freiheitsentzug steht in der Entlassungsperspektive». Ebenso der EGMR im Urteil *VINTER ET AL. gegen das Vereinigte Königreich* [Grosse Kammer] vom 9. Juli 2013, Beschwerde-Nr. 66069/09, wonach ein Vollzug stets auf die Resozialisierung hinzielen sollte, da dieser ansonsten unvereinbar mit der Menschenwürde wäre.

<sup>109</sup> BENJAMIN F. BRÄGGER, Art. 75 N 11, in: Alexander Marcel Niggli/Hans Wiprächtiger (Hrsg.), *Strafrecht I*, Basler Kommentar, 4. Aufl., Basel 2019 (zit. BSK StGB-VerfasserIn).

<sup>110</sup> Vgl. Art. 10 Abs. 3 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966.

<sup>111</sup> CHRISTIN ACHERMANN, *Ausländische Strafgefangene zwischen Resozialisierung und Wegweisung*, in: Alberto Achermann et al. (Hrsg.), *Jahrbuch für Migrationsrecht 2013/2014*, Basel 2014, 69–112, 110.

<sup>112</sup> Vgl. BENJAMIN F. BRÄGGER, *Vollstreckungsplanung/Vollzugsplan*, in: BENJAMIN F. BRÄGGER (Hrsg.), *Das Schweizerische Vollzugslexikon, Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung*, 2. Aufl., Basel 2022, 690–699, 695.

<sup>113</sup> THIERRY URWYLER ET AL. (Hrsg.), *Handbuch Strafrecht, Psychiatrie, Psychologie*, Basel 2022, 1952.

dass das Vorliegen einer rechtskräftigen Landesverweisung Auswirkungen auf die Vollzugsausrichtung der betroffenen Person hat. Zur Herleitung der Rückkehrorientierung werden nachfolgend die Grundzüge der wiedereingeführten Landesverweisung sowie die Schnittstellen zum Sanktionenvollzug kurz skizziert.

## B. Die «Ausschaffungsinitiative»

### 1. Inhalt und Zweck der «Ausschaffungsinitiative»

Am 28. November 2010 nahm das Volk die Volksinitiative «Für die Ausschaffung krimineller Ausländer» (sog. «Ausschaffungsinitiative») an, welche seit dem 1. Oktober 2016 in Kraft ist. Kern der Umsetzungsgesetzgebung war die wiedereingeführte strafrechtliche Massnahme der Landesverweisung, welche sowohl eine Entfernung- als auch eine Fernhaltekomponente enthält.<sup>114</sup> Sie ist als sichernde Massnahme zu verstehen, deren angestrebtes Ziel darin liegt, die in der Schweiz lebende Bevölkerung vor der kriminellen Person für die im Urteil festgelegte Zeitspanne zu schützen.<sup>115</sup> Der gesetzlichen Bestimmung zufolge wird eine erwachsene ausländische Person «obligatorisch»<sup>116</sup> des Landes verwiesen, wenn sie rechtskräftig wegen Straftaten gemäss Deliktskatalog von Art. 66a Abs. 1 StGB verurteilt wurde, sofern kein schwerer persönlicher Härtefall gemäss Abs. 2 vorliegt. Bei der sog. «Härtefallklausel» kann ausnahmsweise aus Verhältnismässigkeitsüberlegungen von der Landesverweisung abgesehen werden.<sup>117</sup> Die Prüfung des Härtefalls besteht im Kern darin, die angenommene von der betroffenen Person ausgehende Bedrohung gegen ihre Bindung zur Schweiz

<sup>114</sup> Vgl. BGE 134 II 10 E. 4.3; BGer 6B\_1264/2021 vom 13. Juli 2022 E. 1.3.3; BGE 117 IV 229 E. 1aa; BGE 146 IV 311 E. 3.3; BGer 6B\_1474/2019 vom 23. März 2020 E. 1.6.2; BGer 6B\_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.3.2.

<sup>115</sup> BSK StGB-ZURBRÜGG/HRUSCHKA, vor Art. 66a–66d N 59 f.; BENJAMIN F. BRÄGGER, Landesverweisung, in: BENJAMIN F. BRÄGGER (Hrsg.), Das Schweizerische Vollzugslexikon, Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung, 2. Aufl., Basel 2022, 370–376, 374.

<sup>116</sup> Grundsätzlich eröffnet Art. 66a Abs. 1 StGB keinen Auslegungsspielraum und lässt nur beschränkt Ausnahmen zu, weshalb in diesem Zusammenhang auch von «Ausweisungsautomatismus» gesprochen wird.

<sup>117</sup> BGer 6B\_959/2021 vom 9. November 2022 E. 2.3.5; BGE 145 IV 161 E. 3.4; BGer 6B\_1264/2021 vom 13. Juli 2022 E. 1.3.4; BGE 144 IV 332 E. 3.1.2; BGer 6B\_378/2018 vom 22. Mai 2019 E. 3.2; BGer 6B\_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 6.2.3. Ebenso der EGMR Nr. 77220/16 vom 18. Mai 2021, E.V. gegen Schweiz, § 34; EGMR Nr. 59006/18 vom 8. Dezember 2020, M.M. gegen Schweiz, § 49–51 mit Hinweisen.

abzuwägen.<sup>118</sup> Zur Entscheidungsfindung werden Kriterien zugezogen, wie etwa der Grad ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Integration, einschliesslich familiärer Bindungen in der Schweiz bzw. im «Heimatland»<sup>119</sup> sowie ihre Wiedereingliederungsperspektiven.<sup>120</sup> Demgegenüber stehen Überlegungen zum öffentlichen Interesse an einer Landesverweisung. Dazu zählen etwa die Schwere des Delikts und des Verschuldens, die Strafhöhe, die seit der Deliktbegehung verstrichene Zeit, das Verhalten seither sowie die Rückfallgefahr.<sup>121</sup>

Medizinische Gründe können gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zur Anerkennung eines Härtefalls führen, wenn die betroffene Person nachweisen kann, dass ihre schwere gesundheitliche Beeinträchtigung eine dauerhafte Pflege oder eine besondere medizinische Massnahme erfordert, welche im Herkunftsland nicht verfügbar ist, sodass eine Ausreise aus der Schweiz voraussichtlich schwerwiegende Folgen für die Gesundheit haben würde. Die blossе Tatsache, dass die Schweiz einen höheren medizinischen Standard hat, reicht demnach nicht aus, um eine Ausnahme zu begründen.<sup>122</sup>

Der Vollzug der unbedingten Strafe, des unbedingten Teils der teilbedingten Strafe bzw. der freiheitsentziehenden Massnahmen geht der Landesverweisung unter dem Vorbehalt vor, dass die verurteilte Person nicht für den Straf- bzw. Massnahmenvollzug überstellt wird (Art. 66c Abs. 3 und 4 StGB).<sup>123</sup> Dadurch

<sup>118</sup> Um eine kriteriengeleitete Härtefallprüfung sicherzustellen, kann der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zufolge der Kriterienkatalog von Art. 31 Abs. 1 VZAE herangezogen werden, wobei insb. die strafrechtlichen Aspekte zu berücksichtigen sind, vgl. BGE 144 IV 332 E. 3.3.2; BGer 6B\_690/2019 vom 4. Dezember 2019 E. 3.4.2; BGer 6B\_689/2019 vom 25. Oktober 2019 E. 1.7.

<sup>119</sup> Zum Begriff «Heimatland» vgl. Kapitel C. 2.: Der Begriff der Rückkehrorientierung.

<sup>120</sup> BGE 144 IV 332 E. 3.3.2; BGE 146 IV 105 E. 3.4.2 f.; BGE 139 I 145 E. 2.4; BGer 6B\_873/2018 vom 15. Februar 2019 E. 3.1; BENJAMIN F. BRÄGGER, Auswirkungen der neuen strafrechtlichen Landesverweisung auf den Sanktionenvollzug, SZK 1/2017, 86–93, 88.

<sup>121</sup> STEFAN TRECHSEL/CARLO BERTOSSA, Art. 66a N 11a, in: Stefan Trechsel/Mark Pieth (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Aufl., Zürich 2021 (zit. PK StGB-VerfasserIn).

<sup>122</sup> BGer 6B\_1306/2019 vom 15. Oktober 2020 E. 3.2.1: «Nicht zu prüfen ist, ob die dortige medizinische Versorgung derjenigen in der Schweiz ebenbürtig ist, zumal der Umstand, dass in der Schweiz Zugang zu qualitativ besserer medizinischer Versorgung besteht als in der Türkei, nicht ausreicht, um von einer Landesverweisung abzusehen.». Ebenso BGer 2C\_512/2019 vom 21. November 2019 E. 6.1; BGer 2C\_467/2018 vom 1. Oktober 2015 E. 5.2; BGE 139 II 393 E. 6.

<sup>123</sup> Die im Rahmen der bedingten Entlassung festgelegte Probezeit steht der Landesverweisung nicht entgegen, vgl. Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes (Umsetzung von Art. 121 Abs. 3–6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer) vom 26. Juni 2013, BBl 2013 5975, 6031 f. (zit. Botsch. Ausschaffung); BSK StGB-ZURBRÜGG/HRUSCHKA, Art. 66c N 3.

soll dem Prinzip der Rechtsgleichheit sowie der staatlichen Pflicht der Rechtsdurchsetzung Rechnung getragen werden.<sup>124</sup> Mit der verbindlichen Pflicht das Staatsgebiet zu verlassen, verliert die betroffene Person gemäss Art. 61 Abs. 1 lit. e AIG ihr Aufenthaltsrecht (B-; C-; L-; G-Ausweise), sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt (F-; S-; N-Ausweise), ungeachtet dessen, ob der Entfernungsvollzug tatsächlich durchführbar ist.<sup>125</sup> Mit der strafrechtlichen Verurteilung zur obligatorischen Landesverweisung soll ein weiterer Verbleib in der Schweiz verhindert werden. Eine gesetzliche Grundlage für die Suspension einer rechtskräftigen Landesverweisung ist weder im AIG noch im StGB zu finden.<sup>126</sup> Folglich bewirkt eine rechtskräftige Landesverweisung den Verlust jeglicher Ansprüche auf Massnahmen, welche die Integration in die Schweizer Gesellschaft vorsehen.<sup>127</sup>

## 2. *Landesverweisung und Massnahmenvollzug*

Um dem Verhältnismässigkeitsprinzip Nachachtung zu verschaffen, unterliegen Personen mit vollumfänglicher Schuldunfähigkeit (Art. 19 Abs. 1 StGB) sowie Personen, die zu einer Massnahme nach den Artikeln 59–61 bzw. 64 StGB verurteilt wurden, grundsätzlich nicht dem «Ausweisungsautomatismus»<sup>128</sup> von Art. 66a Abs. 1 StGB, da ihnen die Tatbegehung i.d.R. nicht vorgeworfen werden kann.<sup>129</sup> Das Gesetz räumt allerdings dem Gericht die ermessensweise («fakultative») Möglichkeit ein, in sorgfältig individuell abgewogenen und einlässlich begründeten Fällen, in welchen die Sicherheit der Öffentlichkeit besonders schwer wiegt, die Landesverweisung anzuordnen (Art. 66a<sup>bis</sup> StGB).<sup>130</sup> In Fällen, in denen wegen Schuldunfähigkeit auf die Strafe verzichtet wird, bleibt es dem Migrationsamt vorbehalten, weitere ausländerrechtliche Massnahmen zu prüfen.

Liegt eine fakultative Landesverweisung nach Art. 66a<sup>bis</sup> StGB vor, erlischt die bisherige ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung nicht bereits mit dem rechtskräftigen Urteil wie bei der obligatorischen Landesverweisung,

<sup>124</sup> Botsch. Ausschaffung, 6031 f.; BSK StGB-ZURBRÜGG/HRUSCHKA, Art. 66c N 3.

<sup>125</sup> Vgl. Art. 121 Abs. 5 BV; Art. 83 Abs. 7 und 9 AIG, Botsch. Ausschaffung, 6007 f.

<sup>126</sup> Auch das Migrationsamt kann i.S.d. Dualismusverbots den Entscheid eines Strafgerichts zur Landesverweisung nicht aufheben oder widerrufen (vgl. Art. 62 Abs. 2 und Art. 63 Abs. 3 AIG). Eine Aufhebung lässt sich nur über das Rechtsmittel der Revision erzielen, sofern sich die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person (bspw. Heirat) geändert haben und daraus ein Revisionsgrund abgeleitet werden kann.

<sup>127</sup> BENJAMIN F. BRÄGGER (Fn. 11), 374.

<sup>128</sup> Vgl. Fn. 12.

<sup>129</sup> BSK StGB-ZURBRÜGG/HRUSCHKA, Art. 66a<sup>bis</sup> N 13.

<sup>130</sup> BSK StGB-ZURBRÜGG/HRUSCHKA, Art. 66a<sup>bis</sup> N 6 und 13.

sondern erst mit dem tatsächlichen Vollzug der Landesverweisung (Art. 61 Abs. 1 lit. f AIG).

### 3. *Praktische Relevanz der Landesverweisung*

Der Anteil an ausländischen Personen im strafrechtlichen Freiheitsentzug ist hoch: 2022 lag am Stichtag der Anteil in der Gesamtschweiz bei ca. 70 %.<sup>131</sup> Bezüglich dem ausländischen Patientenbestand im stationären Massnahmenvollzug besteht aus diversen Gründen eine ungenügende Datenlage.<sup>132</sup> Aus den bestehenden Statistiken kann indessen die Tendenz entnommen werden, dass Personen mit Schweizer Staatsbürgerschaft öfter in den Massnahmenvollzug eingewiesen werden, als Personen ausländischer Nationalitäten.

Im Jahr 2021 wurden insg. 86 Personen in den Massnahmenvollzug eingewiesen (davon erfolgten 45 Einweisungen nach Art. 59 StGB), wobei insgesamt 32 Personen ausländischer Herkunft waren (2020 waren von insg. 151 Einweisungen in den Massnahmenvollzug 54 Personen ausländischer Herkunft).<sup>133</sup> Der Anteil ausländischer Personen am mittleren Patientenbestand im Massnahmenvollzug lag im Jahr 2021, wie bereits das Jahr zuvor, bei knapp 33%.<sup>134</sup> Auch im stationären Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB lag der Anteil bei ca. 33%.<sup>135</sup>

---

<sup>131</sup> Bundesamt für Statistik, Freiheitsentzug, Insassenbestand am Stichtag, BFS-Nummer je-d-19.04.01.21, veröffentlicht am 25. April 2022, <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/tabellen.assetdetail.22344234.html>> (zuletzt abgerufen am 4. Januar 2023).

<sup>132</sup> Das Bundesamt für Statistik erfasst nur die Gesamtzahl der zu einer Massnahme verurteilten Personen, ohne die Zahl nach Massnahmenart zu spezifizieren. Zudem werden nur staatliche Anstalten des Justizvollzugs berücksichtigt, hingegen nicht forensisch-psychiatrische Kliniken oder private Heime, welche einen bedeutsamen Teil der zu einer Massnahme verurteilten Personen aufnehmen.

<sup>133</sup> Bundesamt für Statistik, Massnahmenvollzug: Einweisung nach Geschlecht, Nationalität und Alter, BFS-Nummer je-d-19.04.02.41, veröffentlicht am 14. November 2022, <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/tabellen.assetdetail.23585132.html>> (zuletzt abgerufen am 4. Januar 2023); Bundesamt für Statistik, Massnahmenvollzug: Einweisung nach Art der Massnahme, BFS-Nummer je-d-19.04.02.42, veröffentlicht am 14. November 2022, <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/tabellen.assetdetail.23585125.html>> (zuletzt abgerufen am 4. Januar 2023).

<sup>134</sup> Bundesamt für Statistik, Massnahmenvollzug: Mittlerer Insassenbestand nach Geschlecht, Nationalität und Alter, BFS-Nummer je-d-19.04.01.41, veröffentlicht am 14. November 2022, <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/tabellen.assetdetail.23585041.html>> (zuletzt abgerufen am 4. Januar 2023).

<sup>135</sup> Bundesamt für Statistik, Massnahmenvollzug: Mittlerer Insassenbestand mit Behandlung von psychischen Störungen (Art. 59 StGB) nach Geschlecht, Nationalität und Alter, BFS-

2021 erfolgten insgesamt 1895 Verurteilungen mit Landesverweisung, wovon 1709 obligatorisch waren. Den grössten Anteil unter den verurteilten Personen bilden junge Erwachsene zwischen 25 und 29 Jahre und ca. zwei Drittel der des Landes verwiesenen Personen haben keine EU-Staatsbürgerschaft.<sup>136</sup> In der Anwendung der Härtefallklausel bestehen grosse kantonale Unterschiede.<sup>137</sup> Im Jahr 2020 wurde im Kanton Zürich in 352 Fällen (84%) die obligatorische Landesverweisung angeordnet, während in 62 Fällen (15%) unter Anwendung der Härtefallklausel darauf verzichtet wurde.<sup>138</sup>

Bereits die Tatsache, dass die Schweiz ein multikulturelles Land mit einem relativ hohen ausländischen Bevölkerungsanteil ist,<sup>139</sup> unterstreicht die Notwendigkeit für klare Regelungen bezüglich der Vollzugsausgestaltung sowie -ausrichtung von ausländischen Verurteilten. Darüber hinaus belegen Zahlen aus dem Vollzugs- bzw. Strafjustizkontext, dass für einen bedeutenden Teil der inhaftierten Personen die gesellschaftliche Wiedereingliederung ausserhalb der Schweiz erfolgt. Umso wichtiger ist es, die Reichweite des gesetzlichen Resozialisierungsauftrags zu bestimmen, um nötigenfalls die Praxis anpassen zu können.

---

Nummer je-d-19.04.01.44, veröffentlicht am 14. November 2022, <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/tabellen.assetdetail.23585595.html>> (zuletzt abgerufen am 4. Januar 2023). Zu vergleichbaren Ergebnissen kommt auch die Studie von JONAS WEBER ET AL., Anordnung und Vollzug stationärer therapeutischer Massnahmen gemäss Art. 59 StGB mit Fokus auf geschlossene Strafanstalten bzw. geschlossene Massnahmeneinrichtungen, Studie zuhanden der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF), Bern, 28. August 2015.

<sup>136</sup> Bundesamt für Statistik, Ausländer(innen): Verurteilungen und Verurteilte mit Landesverweisung, Schweiz und Kantone, BFS-Nummer je-d-19.03.03.02.01.06.01, veröffentlicht am 16. Mai 2022, <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/tabellen.assetdetail.22665391.html>> (zuletzt abgerufen am 4. Januar 2023); Bundesamt für Statistik, Ausländer(innen): Anzahl zu einer Landesverweisung verurteilten Erwachsenen, nach Nationalität und Verurteilungsjahr, BFS-Nummer je-d-19.03.03.02.01.11.01, veröffentlicht am: 18. Oktober 2022, <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-straecht.assetdetail.23446951.html>> (zuletzt abgerufen am 4. Januar 2023).

<sup>137</sup> Vgl. hierzu Bundesamt für Statistik, Ausländer(innen): Verurteilungen und Verurteilte mit Landesverweisung, Schweiz und Kantone, BFS-Nummer je-d-19.03.03.02.01.06.01, veröffentlicht am 16. Mai 2022, <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/tabellen.assetdetail.22665391.html>> (zuletzt abgerufen am 4. Januar 2023).

<sup>138</sup> Transparenz beim Thema Landesverweisung, Medienmitteilung vom 11. November 2021, <<https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2021/11/transparenz-beim-thema-landesverweisung.html>> (zuletzt abgerufen am 4. Januar 2023).

<sup>139</sup> Vgl. Bundesamt für Statistik, Bevölkerung nach Migrationsstatus, Schema zur Typologie der Bevölkerung nach Migrationsstatus, <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/migration-integration/nach-migrationsstatuts.html>> (zuletzt abgerufen am 4. Januar 2023).

## C. Die Rückkehrorientierung

### 1. Das Gebot der Gleichbehandlung

Bereits 1984 hielt das Ministerkomitee des Europarates in seiner Empfehlung fest, dass ausländische inhaftierte Personen gegenüber inländischen nicht schlechter gestellt oder gar diskriminiert werden dürfen.<sup>140</sup> 2012 erneuerte der Europarat seine diesbezüglichen Empfehlungen.<sup>141</sup> Das Gebot der Gleichbehandlung ist demnach, ungeachtet des ausländerrechtlichen Status, auch im Straf- und Massnahmenvollzug zu wahren.<sup>142</sup> Mit der Wiedereinführung der strafrechtlichen Landesverweisung wurde jedoch eine formelle Ungleichbehandlung geschaffen, die weitreichende Folgen in der Vollzugsplanung nach sich zieht, weil je nach Nationalität nach der Strafverbüsung unterschiedliche Rechtsfolgen eintreten.<sup>143</sup> Mit dem Verlust des Aufenthaltsrechts fallen grundsätzlich auch alle auf die Integration in die Schweizer Gesellschaft ausgerichteten Interventionen weg. Ohne ausgleichenden Leistungen droht der Resozialisierungsauftrag vorwiegend, wenn nicht ausschliesslich, im intramuralen Setting stattzufinden.<sup>144</sup> Das Rechtsgleichheitsgebot (Art. 8 BV) verpflichtet zur materiellen Gleichstellung, sofern keine sachlichen Gründe eine Ungleichbehandlung erfordern. Aufgrund der objektiven Pflicht zur Gleichbehandlung können positive Leistungsansprüche geltend gemacht werden, um eine bestehende Benachteiligung auszugleichen.<sup>145</sup> Als Ausgleich sind die Wiedereingliederungsbemühungen daher bei Vorliegen einer rechtskräftigen Landesverweisung konsequent an jenen Empfangsraum auszurichten, in welchen die betroffene Person entlassen wird.<sup>146</sup> Entsprechend sind

<sup>140</sup> Empfehlung CM/Rec (1984) 12 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über ausländische Gefangene vom 21. Juni 1984.

<sup>141</sup> Empfehlung CM/Rec (2012) 12 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über ausländische Gefangene vom 10. Oktober 2012.

<sup>142</sup> THIERRY URWYLER ET AL., Rückkehrorientierung im Straf- und Massnahmenvollzug bei ausländischen Inhaftierten ohne Bleiberecht in der Schweiz, NKrim 1/2022, 36–47, 39.

<sup>143</sup> BENJAMIN F. BRÄGGER, Ausländerinnen und Ausländer im Vollzug, in: BENJAMIN F. BRÄGGER (Hrsg.), Das Schweizerische Vollzugslexikon, Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung, 2. Aufl., Basel 2022, 94–104, 97 f.; CHRISTIN ACHERMANN (Fn. 7), 103 f. Die formelle Gewährung von Lockerungen und bedingten Entlassungen erfolgen bei Personen ohne Bleiberecht selten, vgl. INEKE PRUIN, «What works» and what else do we know? Criminological research findings on transition management, in: Frieder Dünkler et al. (Hrsg.), European Treatment, Transition Management, and Re-Integration of High Risk Offenders, Mönchengladbach 2016, 181–197.

<sup>144</sup> Vgl. Franz Riklin (Hrsg.), Straffällige ohne Schweizerpass, Kriminalisieren – Entkriminalisieren – Exportieren?, Fachgruppe «Reform im Strafwesen», Luzern, Februar 2006, 32.

<sup>145</sup> BERNHARD WALDMANN, Art. 8 N 26, in: Bernhard Waldmann/Eva Maria Belsler/Astrid Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Basler Kommentar, Basel 2015 (zit. BSK BV-VerfasserIn).

<sup>146</sup> Vgl. Art. 16 Abs. 1 Richtlinie der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone betreffend Vollzugsplanung und Vollzugsplan in

kompensatorische Massnahmen zu ergreifen, um i.S.d. Differenzierungsgebots die Gleichwertigkeit sowohl in den Wiedereingliederungsbemühungen als auch im Angebotsumfang sicherzustellen. Das richtige Mass zwischen Gleichbehandlung und Differenzierung ist im Einzelfall zu treffen und sachgerecht anzuwenden.<sup>147</sup> Wo die Einbindung der des Landes verwiesenen Personen in die «Standardmassnahmen» nicht möglich oder rechtlich nicht zulässig ist, sind kompensatorische Interventionen sowie differenzierte Angebote zu entwickeln und systematisiert im Sanktionenvollzug umzusetzen.<sup>148</sup> Dabei hat in materieller Hinsicht eine qualitative Gleichwertigkeit der Angebote vorzuliegen.<sup>149</sup>

Hinzu kommt, dass das Erfordernis, den Vollzug stets auf die Wiedereingliederung auszurichten, an der Landesgrenze nicht Halt macht. Gesetz und Rechtsprechung fordern auch diesbezüglich eine Gleichbehandlung aller inhaftierter Personen, unabhängig davon, ob sie einen Schweizerpass besitzen oder nicht bzw. ob sie sich legal oder illegal in der Schweiz aufhalten.<sup>150</sup> Ebenso wenig an die Landesgrenzen gebunden, ist gemäss Bundesgericht der Rechtsgüterschutz.<sup>151</sup> Dies hält auch der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation 16.3645 vom 12.09.2016 explizit fest: «Auch bei Häftlingen, die im Anschluss an die Haft die Schweiz verlassen müssen, besteht ein Interesse daran, dass sie während und nach dem Vollzug keine weiteren Straftaten begehen. Das StGB schreibt denn auch keine Resozialisierung in die Schweizer Gesellschaft vor.». Auf die Frage, ob die stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB auch bei auszuweisenden Personen angeordnet werden könne, antwortet der Bundesrat unmissverständlich: «Gemäss Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b StGB soll mit der Massnahme die Verhinderung oder Verminderung der Gefahr weiterer Delikte

---

der Fassung vom 30. Oktober 2020; Punkt 3.4 Ostschweizer Strafvollzugskommission, Richtlinien für die Vollzugsplanung vom 7. April 2006. Weiterführend hierzu vgl. THIERRY URWYLER ET AL. (Fn. 9), 1952.

<sup>147</sup> MONIKA SIMMLER/SALOME KOHLER/NORA MARKWALDER, Kriminalität, Schwarzmarkt und Multikulturalität: Eine empirische Untersuchung zu den Herausforderungen des Schweizer Strafvollzugs, Forum Strafvollzug 1/2017, 45–54, 52.

<sup>148</sup> Vgl. Andrea Baechtold/Jonas Weber/Ueli Hostettler (Hrsg.), Strafvollzug, Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz, Bern 2016, 245 f.; ANDREA BAECHTOLD, Strafvollzug und Strafvollstreckung an Ausländern: Prüfstein der Strafrechtspflege oder bloss «suitable enemies»? , ZStrR 3/2000, 245–269, 253 und 257 f.

<sup>149</sup> CHRISTIN ACHERMANN (Fn. 7), 108. Vgl. Empfehlung CM/Rec (2012) 12 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über ausländische Gefangene vom 10. Oktober 2012, 7. BGer 6B\_577/2011 vom 12. Januar 2012 E. 4.2: «Ebenso wenig wird in Art. 75 StGB eine Beschränkung des Vollzugsziels der Wiedereingliederung ausschliesslich in die schweizerische Gesellschaft statuiert.»

<sup>151</sup> BGer 6B\_606/2010 vom 28. September 2010 E. 4.2.2.1; BGer 6B\_147/2017 vom 18. Mai 2017 E. 5.3; BGer 6B\_809/2016 vom 31. Oktober 2016 E. 5.3.4; BGer 6B\_93/2015 vom 19. Mai 2015 E. 5.7 mit Hinweisen.

erreicht werden. Dieses Ziel ist auch bei Ausländern, die die Schweiz verlassen müssen, anzustreben.».<sup>152</sup>

Nicht zuletzt erscheint es auch aus kriminalpolitischen Gründen sinnvoll, die Rückfallgefahr von Personen ohne Bleiberecht durch geeignete Interventionen zu senken.<sup>153</sup> Zum einen könnten diverse Sachverhalte den tatsächlichen Vollzug der Landesverweisung verzögern oder gar blockieren. Zum anderen kann die Möglichkeit der Missachtung auferlegter Fernhaltungsmassnahmen im Einzelfall nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Ohne deliktpräventiver Arbeit könnte das von der betroffenen Person ausgehende Risikopotenzial bestehen bleiben und die in der Schweiz lebende Bevölkerung weiterhin bedrohen.<sup>154</sup>

Die auf den Ausweisungsautomatismus zurückzuführende Verschärfung der Wegweisungspraxis wurde umgesetzt, ohne dabei die transnationale Dimension der Straf- und Massnahmenvollzugstätigkeit adäquat zu berücksichtigen.<sup>155</sup> Die Kantone reagierten indessen zwar auf das bundesgerichtliche Erfordernis, gleichwertige Interventionen für Personen ohne Bleiberecht zu schaffen, und nahmen neue Bestimmungen in das interne Regelwerk der Strafvollzugskonkordate auf.<sup>156</sup> Da den Vollzugseinrichtungen das nötige Wissen und erforderlichen Ressourcen (partiell) fehlen, um den Bestimmungen wirksam nachzukommen und die betroffenen Personen bedürfnisorientiert zu unterstützen, blieb der Sanktionenvollzug in der praktischen Umsetzung im Wesentlichen national strukturiert. So sorgt die Initiative auch sechs Jahre nach Inkrafttreten noch für Unmut. Zwar findet das Anliegen, den Vollzug auf auszuweisende Personen anzupassen, auf verschiedenen Ebenen immer mehr Beachtung.

<sup>152</sup> Stellungnahme des Bundesrates vom 16. November 2016, <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20163645>> (zuletzt abgerufen am 4. Oktober 2022).

<sup>153</sup> THIERRY URWYLER ET AL. (Fn. 38), 39.

<sup>154</sup> SILJA BÜRGI ET AL., Vollzugsziele und Ziele der Bewährungshilfe in den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Zürich – Aktualitäten, besondere Herausforderungen und Entwicklungen, in: Amt für Justizvollzug (Hrsg.), 20 Jahre Amt für Justizvollzug Zürich – eine Festschrift, SZK 2019 (Sonderband), 17–28, 24.

<sup>155</sup> Im Wissen um die Herausforderungen in der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative beauftragte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement eine Arbeitsgruppe damit, Vorschläge auf Gesetzesstufe zu erarbeiten. Zu den Umsetzungsvarianten vgl. CHRISTIN ACHERMANN, «Ausschaffungspraxis» vor und nach der Annahme der Ausschaffungsinitiative, in: Daniel Fink/André Kuhn/Christian Schwarzenegger (Hrsg.), Migration, Kriminalität und Strafrecht – Fakten und Fiktion, Bern 2013, 241–269, 260 ff.

<sup>156</sup> Ostschweizer Strafvollzugskonkordat, Merkblatt zum Umgang mit ausländischen Personen im Straf- und Massnahmenvollzug, welche die Schweiz nach dem Vollzug verlassen müssen vom 3. Oktober 2017; Art. 11 und 16 Richtlinie der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone betreffend Vollzugsplanung und Vollzugsplan in der Fassung vom 30. Oktober 2020.

Auch diverse Pilotprojekte wurden bereits in die Wege geleitet bzw. implementiert.<sup>157</sup> Bezüglich den konkreten Wirkfaktoren und Leistungsparametern besteht aber noch deutlicher Nachholbedarf.<sup>158</sup>

## 2. *Der Begriff der Rückkehrorientierung*

Beim künftig zu erwartenden Empfangsraum handelt es sich i.d.R. um ein Land, in welchem die betroffene Person juristische Zugehörigkeit (i.d.R. Staatsangehörigkeit) besitzt, weshalb sich in diesem Zusammenhang der Begriff der «Rückkehr»-orientierung etabliert hat. Die dem Begriff inhärente Reflexivität auf Person und individuellen Kontext bekräftigt einerseits das Erfordernis, die resozialisierenden Massnahmen auf den Einzelfall abzustimmen. Andererseits lässt der Begriff «Rückkehr» irrtümlicherweise vermuten, die betroffene Person würde in ein Land reisen, in welchem sie bereits gelebt hat oder zu welchem sie zumindest einen gewissen emotionalen Bezug aufweist.<sup>159</sup> Auch der vielfach verwendete Terminus «Heimatstaat» ist in diesem Zusammenhang irreführend, da er impliziert, dass es sich stets um einen Staat handelt, dessen angehörige Person mit Sicherheit und Vertrautheit verbindet und somit in Komplementarität zur Fremdheit steht.<sup>160</sup> Allerdings besteht durchaus die Wahrscheinlichkeit, dass die betroffene Person trotz Staatsangehörigkeit keine oder kaum Bezüge zu diesem Land besitzt, nicht über die lokalen Sprach- und Kulturkenntnisse verfügt und sich den vertrauten Umgang mit den sozialen Normen erst noch aneignen muss. Ungeachtet dieses Kenntnisstands ist denkbar, dass die wegzuweisende Person ihr «eigenes Land» subjektiv gar nicht als Heimat empfindet. Nicht zuletzt ist das Land der Staatsangehörigkeit nicht zwingend identisch mit dem Herkunftsland. Dies gilt bspw. für die in der Schweiz geborenen und sozialisierten ausländischen Personen. In solchen Fäl-

<sup>157</sup> Der Kanton Bern bietet in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Roten Kreuz eine Perspektiven- und Rückkehrberatung im Sanktionenvollzug und in der Ausschaffungshaft an. Im Kanton Genf läuft seit Oktober 2018 das freiwillige Rückkehr- und Reintegrationsprogramm RESTART, einer Zusammenarbeit zwischen dem Internationalen Sozialdienst Schweiz, dem Genfer Roten Kreuz und dem Genfer Amt für Justizvollzug. Im Kanton Zürich startete am 1. Januar 2023 ein rückkehrorientiertes Pilotprojekt. Obschon der Innovationsgeist zu begrüßen ist, wären eine einheitliche Praxis sowie harmonisierte Kostenmodelle (zumindest auf Konkordatebene) wünschenswert, da Vollzugseinrichtungen immer wieder ausserkantonale Fälle übernehmen (vgl. Art. 372 Abs. 3 StGB).

<sup>158</sup> THIERRY URWYLER ET AL. (Fn. 38), 37 f.

<sup>159</sup> Alternative Bezeichnungen zur Rückkehrorientierung könnten solchen Fehlschlüssen entgegen, bspw. «transnationale Orientierung».

<sup>160</sup> CHARLES NEGY ET AL., Psychological homelessness and enculturative stress among US-deported Salvadorans: A preliminary study with a novel approach, *Journal of Immigrant Minority Health* 6/2014, 1278–1283, 1282.

len kann die Rückreise unter Umständen mit noch stärkerer Ungewissheit behaftet sein, was sich sowohl auf die Kooperationsbereitschaft im Rahmen der Wiedereingliederungsbemühungen als auch der Rückkehrbereitschaft negativ auswirken kann (dazu weiter unten).

Für das Vollzugspersonal, welches die auszuweisende Person befähigen soll, straffrei im künftigen Umfeld leben zu können, stellt die rückkehrorientierte Arbeit eine Herausforderung dar. Eine wirkungsorientierte Entlassungs- und Wegweisungsvorbereitung setzt zwangsläufig eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem künftigen Empfangsraum voraus.<sup>161</sup> Die im Vollzug vertretenen Herkunftsländer sind allerdings vielfältig, können sich wesentlich von der Schweiz unterscheiden und verändern sich auch innerhalb eines Landes immer wieder (nationale Gesellschaftssysteme sind dynamische Systeme), wodurch die Anforderungen an die Vollzugsmitarbeitenden deutlich ansteigen.<sup>162</sup> Hinzu kommt, dass aus diversen Gründen nicht in jedem Fall Klarheit darüber besteht, in welches Land die betroffene Person zu entlassen sein wird, was die Arbeit weiter erschwert.<sup>163</sup>

### **III. Die rückkehrorientierte Ausgestaltung des stationären Massnahmenvollzugs nach Art. 59 StGB**

Aufgrund der vorliegenden schweren psychischen Störung stellen sich bei Personen, welche aus dem Massnahmenvollzug ins Ausland entlassen werden, im Vergleich zu jenen aus dem Strafvollzug zusätzliche Herausforderungen. Nachfolgend werden einige wichtige Aspekte beleuchtet.

#### **A. Der Vollzugsplan bzw. die Vollzugsplanung unter Einschluss der Landesverweisung**

Der Vollzugsplan ist seit der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs das zentrale Planungsinstrument der Vollzugsbehörden für die Umsetzung einer freiheits- und bedarfsorientierten Vollzugsausgestaltung.<sup>164</sup> Darin werden

---

<sup>161</sup> Sinngemäss BARBARA FÜLLEMANN, *Junge ausländische Straftäter im Massnahmenvollzug im Spannungsfeld von Resozialisierung und Wegweisung, Grenzen und Möglichkeiten bei der Umsetzung des Resozialisierungsauftrags bei ausländischen Straftätern im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB aus der Sicht von Eingewiesenen, Fachpersonen und Experten*, Bern 2015, 86.

<sup>162</sup> ANDREA BAECHTOLD (Fn. 44), 256.

<sup>163</sup> Vgl. Art. 66d Abs. 1 lit. a und b StGB.

<sup>164</sup> Vgl. BENJAMIN F. BRÄGGER, *Der neue Allgemeine Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches – erste Erfahrungen mit dem Vollzugsplan: Nur ein gordischer Knoten oder unerlässliches Koordinationsinstrument?*, SZK 1/2008, 26–33, 29 ff.

die deliktpräventiven Vollzugsziele konkretisiert, welche sich am individuell-konkreten Risikopotenzial und Veränderungsbedarf orientieren (Art. 75 Abs. 3 StGB bzw. Art. 90 Abs. 2 StGB).<sup>165</sup> Im Massnahmenvollzug bilden i.d.R. die Auseinandersetzung mit den Defiziten und die persönliche Ressourcenaktivierung zur Vermeidung künftiger Rückfälle inhaltlich das Schwergewicht.<sup>166</sup> Daher sollte der Plan auch insb. Angaben zum psychischen und physischen Gesundheitszustand und zur Therapieplanung bzw. zu den Behandlungszielen enthalten.<sup>167</sup> Um im Einzelfall als verbindliche Grundlage für sämtliche Vollstreckungsentscheide bzw. sinnvolle, entwicklungsorientierte Vollzugsausgestaltung taugen zu können, hat der Plan in möglichst präziser Weise Auskunft über die spezifischen Bedürfnisse der betroffenen Person zu geben.<sup>168</sup> Neben dem Ziel der Risikominderung sind daher auch die Rückkehrvorbereitung und Integrationsbemühungen für eine Wiedereingliederung ausserhalb der Schweiz explizit im Vollzugsplan zu benennen.<sup>169</sup>

Sodann ist die gesamte Vollzugsplanung mit der Landesverweisung zu koordinieren.<sup>170</sup> Sämtliche Interventionen sind konsequent unter Beachtung der zu erwartenden Verhältnisse nach erfolgter Wegweisung zu planen und zielgerichtet im Vollzugsplan festzuhalten.<sup>171</sup> Der Therapieplan, welcher einen wesentlichen Bestandteil des Vollzugsplans darstellt,<sup>172</sup> sollte bspw. konkrete Ausführungen zum Übergangsmanagement sowie zur längerfristigen medizinisch-therapeutischen Nachbetreuung enthalten, wozu auch Angaben zum künftigen sozialen

---

<sup>165</sup> Art. 11 Konkordatsvereinbarung der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 29. Oktober 2004; BENJAMIN F. BRÄGGER/Tanja Zangger (Hrsg.), *Freiheitsentzug in der Schweiz, Handbuch zu grundlegenden Fragen und aktuellen Herausforderungen*, Bern 2020, 1078.

<sup>166</sup> BSK StGB-HEER, Art. 90 N 17; BENJAMIN F. BRÄGGER (Fn. 8), 694 f.

<sup>167</sup> BSK StGB-HEER, Art. 90 N 17a; BENJAMIN F. BRÄGGER (Fn. 60), 31.

<sup>168</sup> Vgl. Punkt 5.1 Ostschweizer Strafvollzugskommission, *Richtlinien für die Vollzugsplanung* vom 7. April 2006; Empfehlung CM/Rec (2014) 3 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über gefährliche Straftäter und Straftäterinnen vom 19. Februar 2014, 34 ff.; BSK StGB-HEER, Art. 90 N 14; BENJAMIN F. BRÄGGER (Fn. 8), 696.

<sup>169</sup> BENJAMIN F. BRÄGGER, *Vollzugsrechtliche Auswirkungen der jüngsten Revision des Schweizerischen Sanktionenrechts*, SZK 2/2017, 18–32, 22; BENJAMIN F. BRÄGGER (Fn. 16), 92.

<sup>170</sup> Vgl. Art. 16 Abs. 1 Richtlinie der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone betreffend *Vollzugsplanung und Vollzugsplan* in der Fassung vom 30. Oktober 2020; Punkt 3.4, Ostschweizer Strafvollzugskommission, *Richtlinien für die Vollzugsplanung* vom 7. April 2006.

<sup>171</sup> BSK StGB-HEER, Art. 90 N 17; THIERRY URWYLER ET AL. (Fn. 38), 44 f. Sinngemäss BARBARA FÜLLEMANN (Fn. 57), 94 f.

<sup>172</sup> BENJAMIN F. BRÄGGER/TANJA ZANGGER (Fn. 61), 1144.

Umfeld, zur Behandlungskontinuität,<sup>173</sup> zur Medikamenteneinnahme, zu allfälligen Unverträglichkeiten, zur Papierbeschaffung sowie zur Flugtauglichkeit gehören.<sup>174</sup>

Die Tatsache der Landesverweisung ist auch als potenziell schädlicher Einflussfaktor im deliktpräventiven Arbeitsprozess zu berücksichtigen, da die unklare Ausgangslage nach Haftentlassung bzw. Massnahmenbeendigung/-aufhebung seitens der betroffenen Person als Belastung wahrgenommen werden kann.<sup>175</sup> Zu den möglichen Stressoren zählen bspw. die Ungewissheit bezüglich der künftigen Wohn- und Arbeitsbedingungen, die Befürchtung vor potenziellen Einbußen in der Gesundheitsversorgung bzw. im sozioökonomischen Status sowie psychosoziale Belastungen, etwa aufgrund von Trennungen von Bezugspersonen oder dem gewohnten Umfeld.<sup>176</sup> Des Weiteren können die zu erwartenden Szenarien nach der Ankunft im künftigen Empfangsraum, wie etwa soziale Ausgrenzung, eingeschränkte gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten, Schutz- und Orientierungslosigkeit oder Verständigungsprobleme belastend wirken.<sup>177</sup> Gerade das kumulative Erleben solcher Stressoren könnten das Risiko für Rückfälligkeit signifikant erhöhen.<sup>178</sup> Daher sind die diversen Stressoren in einer erweiterten Anamnese zu benennen und im Vollzugsplan als mögliche negative Einflussfaktoren zu erfassen.

Eine rückkehrorientierte Vollzugsplanung erfordert erweiterte Methodenkenntnisse und Fachkompetenzen seitens Vollzugspersonal und bedarf einer starken Professionalisierung des Berufsverständnisses. Wegweisungsentscheide und deren Auswirkungen auf den Vollzug tangieren eine Vielzahl von unterschiedlichen Behörden, weshalb eine aufeinander abgestimmte Zusammenarbeit unerlässlich ist. Damit die involvierten Behörden gute Koordinationsarbeit leisten

<sup>173</sup> Vgl. hierzu THIERRY URWYLER ET AL., Indikation der Opioidagonistentherapie (OAT) im Justizvollzug, Jusletter vom 24. Oktober 2022, wonach die Verfügbarkeit der OAT bei der Behandlungsplanung zu berücksichtigen ist.

<sup>174</sup> BSK StGB-HEER, Art. 90 N 17.

<sup>175</sup> THIERRY URWYLER ET AL. (Fn. 38), 44.

<sup>176</sup> Vgl. TANYA GOLASH-BOZA/YAJAIRA CECILIANO NAVARRO, Reintegration nach Abschiebung, Erfahrungen von aus den USA abgeschobenen Dominikanern und Brasilianern, *Peripherie* 3/2019, 369–388, 379 ff.

<sup>177</sup> MOANA PAHULU HAFOKA, *Foreigners in their own homeland: An interpretative phenomenological analysis of criminal deportation and reintegration experiences*, Dissertation, Washington State University, 2019, 22 ff.; TANYA GOLASH-BOZA/YAJAIRA CECILIANO NAVARRO (Fn. 72), 377 ff.; SARAH TURNBULL, *Starting again: life after deportation from the UK*, in: Shahram Khosravi (Hrsg.), *After deportation, ethnographic perspectives*, London/New York 2018, 37–61, 41.

<sup>178</sup> CHARLES NEGY ET AL. (Fn. 56), 1282.

können, bedarf es bezüglich ihrer Leistungserbringung klarer Verantwortlichkeiten bzw. Abgrenzungen und bedingt regelmässigen Austausch unter Wahrung des Datenschutzes und der Geheimhaltungspflichten.<sup>179</sup>

## B. Kultursensible Interventionen

Der stationäre Massnahmenvollzug knüpft an den im gerichtlichen Verfahren festgestellten Sonderzustand der schweren psychischen Störung, seiner (retrospektiven) Konnexität zur Anlasstat sowie seinem (prospektiven) Zusammenhang zur Rückfallgefahr.<sup>180</sup> Gerade der Sonderzustand rechtfertigt die Massnahmenanordnung, sofern diese geeignet ist, die Legalprognose zu verbessern.<sup>181</sup> Im Vordergrund der bessernden Massnahme steht demnach das deliktpräventive Behandlungsbedürfnis des Täters.<sup>182</sup> Im therapeutischen Setting des Massnahmenvollzugs soll das kriminogene Behandlungsbedürfnis durch eine dynamische Einflussnahme grundrechtsorientiert<sup>183</sup> bearbeitet werden mit dem Ziel, die eingewiesene Person dazu zu befähigen, sozialverträglich mit ihrer Störung umgehen zu können.<sup>184</sup>

Nun liegt der Massnahmenindikation ein ganz bestimmter, gesellschaftlich formulierter Standard zugrunde, was ein rechtskonformes bzw. sozialadäquates Verhalten ist.<sup>185</sup> Zwar treten in allen Gesellschaften Verhaltensweisen auf, welche als normabweichend beurteilt werden. Normabweichungen und deren gesellschaftlicher Toleranzgrad sind jedoch stark kulturabhängig.<sup>186</sup> Auch soziale Werte unterscheiden sich je nach Kultur teilweise sehr, weshalb diese nicht ohne Weiteres auf andere sozio-kulturelle Kontexte übertragen werden sollten.<sup>187</sup> Definitionen, wie etwa derjenigen dynamischer Risikofaktoren, orientieren sich an

<sup>179</sup> Vgl. Ziff. 2 Regierungsratsbeschluss Nr. 1230/2022 des Kantons Zürich.

<sup>180</sup> BGer 6S.427/2005 vom 6. April 2006 E. 2.4; BGE 146 IV 1 E. 3.5.3 ff.; BSK StGB-HEER, Art. 56 N 17; THIERRY URWYLER ET AL. (Fn. 9), 1643 ff.

<sup>181</sup> BSK StGB-HEER, Vor Art. 56 N 35.

<sup>182</sup> BGE 146 IV 1 E 3.5.3; BGE 141 IV 236 E. 3.7; BGer 6B\_175/2014 vom 3. Juli 2014 E. 3.4 mit Hinweisen; BSK StGB-HEER/HABERMAYER, Art. 59 N 63.

<sup>183</sup> THIERRY URWYLER ET AL. (Fn. 9) 1622 ff.

<sup>184</sup> Ziff. 2.1 Ostschweizer Strafvollzugskonkordat, Merkblatt zum Vollzug von stationären Massnahmen nach Art. 59 StGB, März 2010; BSK StGB-HEER/HABERMAYER, Art. 59 N 71.

<sup>185</sup> BSK StGB-HEER, Vor Art. 56 N 12.

<sup>186</sup> HEDE HELFRICH, Psychische Störungen, in: Hede Helfrich (Hrsg.), Kulturvergleichende Psychologie, 2. Aufl., Berlin/Heidelberg 2019, 193–199, 198.

<sup>187</sup> STEFANIE SCHMIDT/TONY WARD, Delinquenz kultursensibel erklären – ein theoretisches Rahmenmodell, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2/2021, 148–158, 145. Ausführlich hierzu vgl. STEFANIE SCHMIDT/ROXANNE HEFFERNAN/TONY WARD, Why we cannot explain cross-cultural differences in risk assessment, Aggression and Violent Behavior 1/2020, 101346–101358.

den sozialen Normen und werden sodann auf die Verhaltensweisen bezogen, welche durch die Gesellschaft als schädlich bewertet wurden.<sup>188</sup> Ebenso kulturabhängig ist die Bedeutung therapierelevanter Begriffe, wie etwa Kranksein, Krankheit, Verantwortung, Schuld, Scham usw.<sup>189</sup> Auch psychische Störungen können trotz phänomenal gleicher Verhaltensweisen je nach Kultur unterschiedlich bewertet werden, teilweise variiert sogar die Symptompräsentation, was sodann zu unterschiedlichen Verarbeitungsstrategien führt.<sup>190</sup> Diverse ethnografische Studien weisen darauf hin, dass psychische Krankheiten durch ihr Erleben bestimmt werden und zeigen auf, wie sich soziale und kulturelle Werte auf die diesbezüglichen Erklärungsmuster auswirken.<sup>191</sup> Ein divergierendes Verständnis von psychischem Leiden und Krankheitsverarbeitung spiegelt sich nicht zuletzt auch auf das medizinische Versorgungsangebot, Interventionsmöglichkeiten und Handlungskonzepte im entsprechenden Land wider.<sup>192</sup> Es erscheint deshalb naheliegend, dass das in der beschützten Umgebung Erlernete nur begrenzt übertragbar zu sein droht, wenn kulturspezifische Normen, Werte und Erklärungsmuster

- 
- <sup>188</sup> STEFANIE SCHMIDT/TONY WARD (Fn. 83), 145; TONY WARD, Dynamic risk factors: scientific kinds or predictive constructs, *Psychology, Crime & Law* 1-2/2016, 2-16.
- <sup>189</sup> ANDREAS TÄNZER/ANGELA KAYSER, Migranten und Migrantinnen im Massregelvollzug, in: Matthias Klosinski et al. (Hrsg.), *Handbuch Transkulturelle Psychiatrie*, Köln 2022, 411–427, 418.
- <sup>190</sup> Für einen Kulturvergleich spezifischer Störungen vgl. Thomas Stompe/Kristina M. Ritter (Hrsg.), *Krankheit und Kultur, Einführung in die kulturvergleichende Psychiatrie*, Berlin 2014.
- <sup>191</sup> THOMAS STOMPE, Einführung in die kulturvergleichende Psychiatrie, in: Thomas Stompe/Kristina M. Ritter (Hrsg.), *Krankheit und Kultur, Einführung in die kulturvergleichende Psychiatrie*, Berlin 2014, 1–16, 12 f.; SUPARNA CHOUDHURY/LAURENCE J. KIRMAYER, Cultural neuroscience and psychopathology: prospects for cultural psychiatry, *Progress in Brain Research* 5/2009 263–283; JAN ILHAN KIZILHAN, Interkulturelle Psychotherapie, in: Matthias Klosinski et al. (Hrsg.), *Handbuch Transkulturelle Psychiatrie*, 2022, 199–211, 201 ff.; JAN ILHAN KIZILHAN, Religious and cultural aspects of psychotherapy in Muslim patients from tradition-oriented societies, *International Review of Psychiatry* 3/2014, 335–343; NANCY SCHEPER-HUGHES, «Mental» in «southie»: Individual, family, and community responses to psychosis in South Boston, *Culture, Medicine and Psychiatry* 1/1987, 53–78; JANIS H. JENKINS, Conceptions of schizophrenia as a problem of nerves: A cross-cultural comparison of Mexican-Americans and Anglo-Americans, *Social Science & Medicine* 12/1982, 1233–1243; ROLAND LITTLEWOOD, Anthropology and psychiatry: An alternative approach, *British Journal of Medical Psychology* 3/1980, 213–224; Arthur Kleinman (Hrsg.), *Social origins of distress and disease: depression, neurasthenia, and pain in modern China*, New Haven 1986.
- <sup>192</sup> Vgl. INGA-BRITT KRAUSE, Anthropologische Modelle für die kulturübergreifende psychiatrische Arbeit, in: Matthias Klosinski et al. (Hrsg.), *Handbuch Transkulturelle Psychiatrie*, 2022, 119–133, 120; ROLAND LITTLEWOOD, Von Kategorien zu Kontexten, in: Matthias Klosinski et al. (Hrsg.), *Handbuch Transkulturelle Psychiatrie*, Köln 2022, 27–43, 34 ff.

inhaltlich nicht in die Behandlung integriert werden, was schliesslich auch die Behandlungserfolge gefährden würde.<sup>193</sup>

Sowohl die behandelnde als auch die zu therapierende Person sind zumindest teilweise an die Hintergründe ihrer Kulturen gebunden und im Rahmen der therapeutischen Arbeit nicht völlig frei von ihren jeweiligen kulturellen Einflüssen.<sup>194</sup> Ohne fachspezifischer Sensibilisierung und ggf. Anpassung läuft das Behandlungsteam Gefahr alle Personen ungeachtet ihrer Hintergründe gleich zu bewerten, was Einbussen in der Validität zur Folge haben kann. Hingegen kann auch die kulturelle Kontextualisierung heikel sein: Erfolgt die Anpassung der Beurteilung anhand kultureller Merkmale nach Intuition und nicht belastbarer Evidenz, kann dies aufgrund von Stereotypen zu Bias führen und ebenfalls wenig valide Beurteilungen ergeben.<sup>195</sup>

Im Rahmen der therapeutischen Massnahme wird versucht, durch den Interaktionsprozess mit der eingewiesenen Person eine Verhaltensänderung hin zu einem rechtskonformen Verhalten zu bewirken, was mit einer Veränderung der Persönlichkeitsstruktur bzw. der Verhaltensmuster der eingewiesenen Person einhergehen kann.<sup>196</sup> Mit Blick auf die bevorstehende Landesverweisung kann sich ein an unserer Rechtsordnung und gesellschaftlichen Werten orientiertes Verständnis von psychischen Störungen und deren Behandlung als problematisch erweisen, wenn die Person in ein Land zurückkehrt, welches sich im medizinisch-psychiatrischen Verständnis deutlich unterscheidet.<sup>197</sup> Werden Umgangsformen und Konfliktlösungsstrategien eingeübt, die andernorts nicht den Gepflogenheiten entsprechen, könnten sich die in der Schweiz antrainierten protektiven Faktoren negativ auf die Integrationschancen auswirken und die Gefahr einer Marginalisierung oder Stigmatisierung im Empfangsstaat sogar erhöhen.<sup>198</sup>

Um systematische Benachteiligungen und Folgeschäden zu vermeiden, sollten die Risikobeurteilungen und Rehabilitationsmassnahmen für alle eingewiesenen Personen gleichermaßen valide und wirksam sein.<sup>199</sup> Aus der

---

<sup>193</sup> Vgl. JAN ILHAN KIZILHAN (Fn. 87), 200.

<sup>194</sup> WOLFGANG MEYER, Migration und Globalisierung: therapeutische Implikationen für eine transkulturelle Psychotherapie, Wiener Medizinische Wochenschrift 11–12/2009, 265–270, 269 f.; STEFANIE SCHMIDT/TONY WARD (Fn. 83), 148.

<sup>195</sup> STEFANIE SCHMIDT/TONY WARD (Fn. 83), 146; ANDREAS TÄNZER/ANGELA KAYSER, Migranten und Migrantinnen im Massregelvollzug, in: Matthias Klosinski et al. (Hrsg.), Handbuch Transkulturelle Psychiatrie, Köln 2022, 411–427, 419.

<sup>196</sup> BSK StGB-HEER, Vor Art. 56 N 12. Zur Achtung der Menschenwürde im Massnahmenrecht vgl. THIERRY URWYLER ET AL. (Fn. 9), 1622 ff.

<sup>197</sup> STEFANIE SCHMIDT/TONY WARD (Fn. 83), 148.

<sup>198</sup> Vgl. ROLAND LITTLEWOOD (Fn. 88) 35 ff.; STEFANIE SCHMIDT/TONY WARD (Fn. 83), 149.

<sup>199</sup> BSK StGB-HEER, Art. 90 N 26; STEFANIE SCHMIDT/TONY WARD (Fn. 83), 144; JAN ILHAN KIZILHAN (Fn. 87), 204 ff. Zur spezifischen Problematik von Prognosemethoden und

Migrationsforschung hat sich der transkulturelle Ansatz in der Psychiatrie und Psychotherapie entwickelt, wonach ein Gleichgewicht zwischen der gastgebenden und der Herkunftskultur angestrebt wird, indem kulturell spezifische und soziale Ätiologien in die therapeutischen Prozesse miteinbezogen werden.<sup>200</sup> Die Anerkennung, dass kein Verhalten unabhängig vom kulturellen Kontext bewertet wird und jede Kultur spezifische kulturelle Modellierungen von Störungen kennt, soll auch in der Straftäterbehandlung bezüglich des Behandlungsinhalts und der Psychoedukation Beachtung finden.<sup>201</sup> Therapeutische Herangehensweisen, welche eine transkulturelle Perspektive bzw. eine Vielfalt von Hypothesen zulassen, sind bei Personen ohne Bleibeerecht daher vorzuziehen.<sup>202</sup>

In der therapeutischen Behandlung sind dafür, über die fachlichen Kompetenzen hinaus, daher auch insb. interkulturelles Wissen und Kultursensibilität erforderlich.<sup>203</sup> Ein transkulturell kompetentes Fachpersonal sollte Bereitschaft zeigen, sich unvoreingenommen mit fremden Wertvorstellungen auseinanderzusetzen, fundierte Kenntnisse über Akkulturationsprozesse und diversitäts- bzw. kultursensibler Diagnostik und Behandlung besitzen, sowie in der Lage sein, gute und vertrauensvolle Beziehungen mit Personen anderer Kulturen aufzubauen.<sup>204</sup> Auf institutioneller Ebene sollte eine sozialpsychiatrische Therapieorientierung gelebt werden. Eine kulturell diverse Personalbesetzung (inkl. kulturell diverser Supervision, Kompetenzentwicklung und Weiterbildung), der Einsatz von Sprach- und Kulturmediatoren, diversitätsorientierte Leistungs- und Informationsangebote sowie Netzwerkbildungen sind diesbezüglich wichtige Wirkfaktoren.<sup>205</sup>

<sup>200</sup> Kultursensibilität, vgl. Stephen David Hart, Culture and violence risk assessment: The case of Ewert v. Canada, *Journal of Threat Assessment and Management* 2/2016, 76–96. WOLFGANG MEYER (Fn. 90), 269; INGA-BRITT KRAUSE (Fn. 88), 119 f.; Vgl. die Beispiele von FRANK SCHNEIDER/SABRINA WEBER-PAPEN/HARALD DRESSING, Psychiatrische Begutachtung in asyl- bzw. ausländerrechtlichen Verfahren, *PSYCH* up2date 4/2019, 343–356, 345 ff.; ROLAND LITTLEWOOD, DSM-IV and culture: Is the classification internationally valid?, *Psychiatric Bulletin* 5/1992, 257–261.

<sup>201</sup> CORNELIA OSTEREICH, Das systemische Konzept als Metatheorie für eine transkulturelle Psychiatrie, in: Matthias Klosinski et al. (Hrsg.), *Handbuch Transkulturelle Psychiatrie*, Köln 2022, 44–60, 49 ff.; INGA-BRITT KRAUSE (Fn. 88), 120.

<sup>202</sup> CORNELIA OSTEREICH (Fn. 97), 52 ff.

<sup>203</sup> JAN ILHAN KIZILHAN (Fn. 87), 199.

<sup>204</sup> Zur vom Fachpersonal benötigten Haltung vgl. CORNELIA OSTEREICH (Fn. 97), 48 ff. Ausführlich zur interkulturellen Kompetenzförderung auf institutioneller Ebene, vgl. THOMAS HEGEMANN, Interkulturelle Qualifizierung und Personalentwicklung, Förderung interkultureller Kompetenz durch Schulung, in: Matthias Klosinski et al. (Hrsg.), *Handbuch Transkulturelle Psychiatrie*, Köln 2022, 255–269.

<sup>205</sup> Sinngemäß MARIE TALLAREK/HAJO ZEEB/JACOB SPALLEK, Psychiatrisch-psychotherapeutische Versorgung von zugewanderten Menschen in Deutschland, in: Matthias Klosinski et al. (Hrsg.), *Handbuch Transkulturelle Psychiatrie*, Köln 2022, 77–92, 90 f.

## C. Die Auseinandersetzung mit den persönlichen Risikofaktoren

Wirksamkeitsstudien deuten darauf hin, dass eine Behandlung umso effektiver ausfällt, je besser sie auf die individuellen Risikofaktoren angepasst wird.<sup>206</sup> In der Praxis hat sich diesbezüglich das sog. «Risk-Need-Responsivity Modell» (RNR)<sup>207</sup> etabliert, welches die übergeordneten Prinzipien für die deliktpräventive Therapie vorgibt, wonach die Behandlung auf das individuelle Risiko, das Bedürfnis und die Ansprechbarkeit der betroffenen Person anzupassen ist.<sup>208</sup> Unter Beachtung dessen gilt es das Rückfallrisiko zu senken, indem die veränderbaren kriminogenen Risikofaktoren basierend auf einem sorgfältig erstellten Interventionsplan intensiv bearbeitet werden.<sup>209</sup> Indem neue Wege aufgezeigt werden, wie die eigenen Bedürfnissen ohne Rechtsverstoss befriedigt werden können und sofern dafür auch die nötigen Erprobungsräume geschaffen werden, können eingeschränkte Fähigkeiten aufgehoben werden.<sup>210</sup> In der Auseinandersetzung mit den persönlichen Risikofaktoren sind realitätsnahe Szenarien möglichst miteinzubeziehen.<sup>211</sup> Bei den des Landes verwiesenen Personen sind die zu erwartenden Lebensumstände folglich so gut und so früh wie möglich in die Behandlung zu integrieren sowie multiple Coping-strategien einzuüben. Im Idealfall wird auch die künftige Verfügbarkeit der benötigten Medikation (oder möglicher Substitutionen) bereits in der Behandlungsplanung mitberücksichtigt, sodass kein Unterbruch erfolgen muss und etwaige Unverträglichkeiten im gesicherten Setting geprüft werden können.<sup>212</sup>

Ausgehend von der Prämisse, dass sich Menschen die Welt je nach Kontext und Situation unterschiedlich erklären und es daher keine richtigen Wirklichkeitskonstruktionen gibt, sollten auch Hypothesen im Rahmen der Therapie

<sup>206</sup> ROBERT J.B. LEHMANN/ALEXANDER F. SCHMIDT/JOSCHA HAUSAM, Grundlagen der deliktpräventiven Therapie, in: Elmar Habermeyer et al. (Hrsg.), Praxishandbuch Therapie in der Forensischen Psychiatrie und Psychologie, München 2020, 68–77, 69 f.; MIRLINDA NDRECKA, The Impact of Reentry Programs on Recidivism: A Meta-Analysis, Dissertation, University of Cincinnati, 2014, 197 ff. und 216 ff.

<sup>207</sup> JAMES BONTA/D.A. ANDREWS, The Psychology of Criminal Conduct, New York 2017.

<sup>208</sup> ALEXANDER F. SCHMIDT, Ein kritischer Vergleich des Risk-Need Responsivity Ansatzes und des Good Lives Modells zur Straftatrehabilitation, *Bewährungshilfe* 3/2019, 211–224.

<sup>209</sup> STEFANIE SCHMIDT/TONY WARD (Fn. 83), 146.

<sup>210</sup> AGNES TLUCZIKONT, Strafvollzug und Resozialisierungsmassnahmen, Resozialisierung von Straftätern im Kontext sozialpädagogischer Ziele und Probleme sowie rechtlicher Fragen, Hamburg 2013, 13.

<sup>211</sup> Bspw. ermöglichen Lockerungsmassnahmen eine Konfrontation mit realitätsnahen Situationen, vgl. BSK StGB-HEER, Art. 62 N 31.

<sup>212</sup> Vgl. hierzu THIERRY URWYLER ET AL. (Fn. 69), wonach die behandelnde Person die Verfügbarkeit von OAT im Empfangsstaat frühzeitig abklären soll.

eben diese Vielfalt möglichst abbilden bzw. zulassen.<sup>213</sup> In interkulturellen Behandlungskontexten haben sich systemische Therapien aufgrund ihrer multiperspektivistischen und multidimensionalen Herangehensweise sowie Kontextorientierung bewährt.<sup>214</sup> Ein Ansatz für die Formulierung von kultursensiblen Delinquenzhypothesen, ist das noch wenig erprobte «Cultural Agency-Model of Criminal Behavior» (CAMCB), welches systematisch zwischen universellen Komponenten und kulturell-individuell gefärbten Zügen unterscheidet, wodurch kriminelles Verhalten unter Verwendung unterschiedlicher kultureller Linsen erklärt werden soll.<sup>215</sup>

## D. Die Mitwirkungspflicht und Behandlungsmotivation

Das Strafgesetzbuch verpflichtet die verurteilte Person zur Mitwirkung an den eigenen Sozialisierungsbemühungen (Art. 75 Abs. 4 StGB). Dieses Kooperationsprinzip gilt sinngemäss auch für den Massnahmenvollzug, bezieht sich allerdings dabei insb. auf die Mitwirkung bezüglich der Therapie- bzw. Behandlungsziele (Art. 90 Abs. 2 StGB).<sup>216</sup> Die eigene aktive Beteiligung gilt als zentrale Voraussetzung für einen wirkungsvollen Vollzug, welcher zu einem sozialverantwortlichen Leben ohne Delinquenz befähigen soll.<sup>217</sup> Im Rahmen der im Einzelfall bestehenden Möglichkeiten setzt die Zweckmässigkeit der stationären Massnahme ein Mindestmass an Kooperationsbereitschaft geradezu voraus, wobei zumindest eine minimale Motivierbarkeit für die therapeutische Behandlung erkennbar sein muss.<sup>218</sup> Eine mangelnde Mitwirkung kann daher im Rahmen der Gesamtwürdigung als negatives Prognoseelement gewürdigt werden und sodann zu Lockerungsverweigerungen führen.<sup>219</sup>

<sup>213</sup> CORNELIA OSTEREICH (Fn. 97), 47; STEFANIE SCHMIDT/TONY WARD (Fn. 83), 151 f.

<sup>214</sup> CORNELIA OSTEREICH (Fn. 97), 46; SABINE KIRSCHNICK-TÄNZER/CORNELIA OSTEREICH, Entwicklung interkultureller Kompetenz in Klinikstrukturen der psychiatrischen Versorgung, Erfahrungen und Anforderungen, in: Matthias Klosinski et al. (Hrsg.), Handbuch Transkulturelle Psychiatrie, Köln 2022, 343–360, 347 ff.

<sup>215</sup> STEFANIE SCHMIDT/TONY WARD (Fn. 83), 148–158.

<sup>216</sup> BGer 6B\_791/2007 vom 9. April 2008 E. 6; BGer 6B\_1155/2017 E. 2.8.1; BENJAMIN F. BRÄGGER, Mitwirkungspflicht der Gefangenen und Eingewiesenen, in: BENJAMIN F. BRÄGGER (Hrsg.) Das Schweizerische Vollzugslexikon, Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung, 2. Aufl., Basel 2022, 421–423, 422.

<sup>217</sup> BGer 6B\_593/2012 vom 10. Juni 2013 E. 4.3; BGer 6B\_93/2015 vom 19. Mai 2015 E. 5.6; BSK StGB-Brägger, Art. 75 N 25.

<sup>218</sup> BGE 123 IV 113 E. 4c/dd; BGE 128 IV 241 E. 4.3.3; BGer 6B\_681/2010 vom 7. Oktober 2010 E. 4.3; BGer 6B\_373/201013 vom Juli 2010 E. 5.5; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kanton Zürich, 3. Abteilung, VB.2019.00118 vom 24. Juli 2019, E. 2.2.

<sup>219</sup> BGer 6B\_240/2017 vom 6. Juni 2017 E. 1.5.4; BGer 6B\_866/2017 vom 11. Oktober 2017 E. 1.4.3.

Eine intrinsische Behandlungsmotivation wirkt sich stark auf die Wirksamkeit der Therapie aus.<sup>220</sup> In vielen therapeutischen Prozessen ist allerdings in unterschiedlicher Ausprägung mit Widerstand zu rechnen, vor allem dann, wenn die zu therapierende Person die Auseinandersetzung mit ihren «intrapyschischen Schwierigkeiten»<sup>221</sup> scheut. Auch ein kulturell divergierendes Verständnis von Krankheitsverarbeitung kann sich im Übrigen als innere Hürde für die Behandlungsteilnahme erweisen.<sup>222</sup> Überdies gehört die fehlende Einsicht für die Behandlungsnotwendigkeit bei vielen für den stationären Massnahmenvollzug typischen Störungsbildern zum charakteristischen Krankheitsbild, weshalb die Förderung der Behandlungsmotivation bzw. der Therapiewilligkeit ein Kernelement der therapeutischen Arbeit darstellt.<sup>223</sup> Die Förderung der Behandlungsmotivation spielt zwar in der Eintrittsphase eine zentrale Rolle.<sup>224</sup> Die Motivation ist jedoch dynamisch und kann während dem Vollzug schwanken, weshalb während der gesamten Vollzugsdauer Motivationsarbeit zu leisten ist.<sup>225</sup>

Gerade die Tatsache der Landesverweisung kann eine Verweigerungshaltung begründen bzw. verstärken.<sup>226</sup> Die mit der Wegweisung verbundenen Ungewissheiten werden oftmals als Stressoren erlebt und die Kooperationsbereitschaft beeinträchtigen.<sup>227</sup> Dies ist durchaus nachvollziehbar: Im Massnahmenvollzug wird die gemeinsame Erarbeitung der Therapieziele i.d.R. vom übergeordneten

<sup>220</sup> JÜRGEN LEO MÜLLER/NORBERT NEDOPIL, *Forensische Psychiatrie, Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht*, 5. Aufl., Stuttgart 2017, 380.

<sup>221</sup> JAMES WEISS/STEFFEN LAU, *Therapeutische Beziehungsgestaltung im forensischen Kontext*, in: Elmar Habermeyer et al. (Hrsg.), *Praxishandbuch Therapie in der Forensischen Psychiatrie und Psychologie*, München 2020, 57–66, 64; BSK-StGB-HEER, Art. 59 N 78.

<sup>222</sup> JAN ILHAN KIZILHAN (Fn. 87), 210.

<sup>223</sup> BGer 6B\_835/20172 vom März 2018 E. 5.2.2; BGer 6B\_1287/2017 vom 18. Januar 2018 E. 1.3.3; BGer 6B\_463/2016 vom 12. September 2016 E. 1.3.3. Ebenso MARIANNE HEER, *Die juristische Bedeutung der Therapie im Massnahmenrecht – Ein Überblick über Theorie und Praxis*, in: Marianne Heer/Elmar Habermeyer/Stephan Bernard (Hrsg.), *Angeordnete Therapie als Allheilmittel?*, Forum Justiz & Psychiatrie 2022, 1–32, 13 f.

<sup>224</sup> MARIANNE HEER (Fn. 119), 14.

<sup>225</sup> STEFAN SUHLING/MAIKE PUCKS/GERD BIELENBERG, *Ansätze zum Umgang mit Gefangenen mit geringer Veränderungs- und Behandlungsmotivation*, in: Bernd Wischka/Willi Pecher/Hilde van den Boogaart (Hrsg.), *Behandlung von Straftätern, Sozialtherapie, Massregelvollzug, Sicherungsverwahrung*, 2. Aufl., Freiburg 2013, 233–293, 284.

<sup>226</sup> Vgl. das Urteil vom Obergericht Solothurn, STBER.2017.49 vom 30. Oktober 2017, E. 7.6: «Es wird dem Beschuldigten durch die unklare, mit Angst und Unsicherheit belastete Zukunftsperspektive zusätzlich zu seiner psychischen Störung erschwert, die für die Therapie erforderliche hohe Motivation, das nötige Durchhaltevermögen und eine langfristig wirksame Zielorientierung zu entwickeln.»

<sup>227</sup> MARITA HENDERSON, *Ausländerberatung im hessischen Massregelvollzug*, in: Nahlah Saimch (Hrsg.), *Straftäter behandeln, Therapie, Intervention und Prognostik in der Forensischen Psychiatrie*, Berlin 2016, 57–70, 63; JONAS WEBER ET AL. (Fn. 31), 80.

Wunsch gestützt, sobald wie möglich die Freiheit wiederzuerlangen.<sup>228</sup> Bei Personen mit rechtskräftiger Landesverweisung bedeutet die Wiedererlangung der Freiheit jedoch gleichzeitig die Wegweisung aus der Schweiz in einen möglicherweise fremden Lebenskontext.<sup>229</sup> Auch eine im Rahmen des Massnahmenvollzugs deutlich verbesserte Legalprognose vermag die Landesverweisung nicht aufzuheben. Die Tatsache der Landesverweisung kann daher bei ausländischen Eingewiesenen zu ambivalentem Verhalten im Behandlungssetting führen bzw. in Fällen, in denen grundsätzlich Problemeinsicht und Behandlungsbereitschaft vorhanden sind, eine ambivalente Haltung der Therapie gegenüber hervorgerufen.<sup>230</sup> In solchen Fällen kann die sorgfältige Ausarbeitung von realitätsnahen Zukunftsperspektiven die intrinsische Rückkehrbereitschaft wecken bzw. fördern, was sich allerdings mit Blick auf einige Störungsbilder als schwierig erweisen kann (dazu weiter unten).

Ebenfalls herausfordernd ist die rückkehrorientierte Behandlungsplanung, wenn keine Gewissheit über die Durchführbarkeit der Landesverweisung besteht. In diesen Fällen erweist sich die zielgerichtete Arbeit als besonders schwierig, weil unklar ist, auf welche Ziele es hinzuarbeiten gilt und wie diese in die Behandlungsplanung einzubetten sind. Für solche Fragen wäre ein standardisierter Austausch der relevanten Behörden sowie eine zentrale Anlaufstelle für Vollzugsmitarbeitende hilfreich, welche über die Wahrscheinlichkeit der Durchführbarkeit der Landesverweisung Aufschluss geben könnte. Die Fallverantwortlichen der Bewährungs- und Vollzugsdienste wären eine geeignete Vernetzungsstelle für Arbeitspartner und Behörden.

## E. Die Entwicklung von Zukunftsperspektiven

Wie bereits erwähnt, können die mit der bevorstehenden Landesverweisung zusammenhängenden Unsicherheiten die psychische Gesundheit zusätzlich belasten und die Mitwirkung behindern. Weil der Mensch dazu tendiert, sich von unangenehmen Gefühlen zu dissoziieren, kann die Auseinandersetzung mit potenziellen Zukunftsszenarien zur Herausforderung werden.<sup>231</sup> In einem ersten Schritt gilt es die eventuelle Überflutung negativer Emotionen abzuwenden, um die Tatsache der Landesverweisung «erträglicher» zu machen. Die Wirkfaktoren

<sup>228</sup> MAXIMILIAN MEYER/HENNING HACHTEL/MARC GRAF, Besonderheiten in der therapeutischen Beziehung bei forensisch-psychiatrischen Patienten, *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 4/2019, 362–370, 364.

<sup>229</sup> Vgl. JELMER BROUWER, *Detection, Detention, Deportation, Criminal justice and migration control through the lens of crimmigration*, Dissertation, Leiden University, 2020, 138 ff.

<sup>230</sup> STEFAN SUHLING/MAIKE PUCKS/GERD BIELENBERG (Fn. 121), 242.

<sup>231</sup> GISELA PERREN-KLINGLER, *Praktische Ressourcenarbeit*, in: Gisela Perren-Klingler (Hrsg.), *Ressourcenarbeit in der Flüchtlingshilfe*, bei Stress durch Migration und Flucht, Berlin 2020, 57–87, 69 und 72.

für die Entwicklung der Rückkehrbereitschaft weggewiesener Personen wurden bis anhin wenig erforscht.<sup>232</sup> Immerhin deuten Ergebnisse aus der Migrationsforschung darauf hin, dass sich die Rückkehrintention u.a. im Ausmass widerspiegelt, in welchem betroffene Personen in der Lage sind, die angemessenen materiellen (bspw. finanzielles Kapital) und immateriellen Ressourcen (bspw. Kontakte, Netzwerke, Fähigkeiten) zu mobilisieren, welche für eine gelingende Rückkehr und nachhaltige Reintegration erforderlich sind.<sup>233</sup> Folglich ist die Möglichkeit, sich emotional und praktisch auf die Rückkehr vorzubereiten, essenziell für die Rückkehrabsicht und -bereitschaft.<sup>234</sup> Dies dürfte in gewissem Umfang auch auf den vorliegenden Kontext zutreffen, allerdings unter Beachtung der besonderen Vulnerabilität, die sich aus der schweren psychischen Störung ergibt. In den verschiedenen Vollzugsstadien und Vollzugsbereichen gilt es daher die zu erwartenden Herausforderungen sorgfältig zu adressieren. Negative Emotionen, Ängste und pessimistische Haltungen sind auszuformulieren, wodurch sie letztendlich auch fassbarer für deren Bewältigung werden.<sup>235</sup> Bspw. kann es hilfreich sein, die betroffene Person auf das mögliche Eintreten von Einsamkeitsgefühlen oder dem Gefühl der «Wurzellosigkeit» hinzuweisen, um zu vermeiden, dass diese Erfahrung als Defizit bewertet wird.<sup>236</sup> Ebenso sollten die bevorstehenden Trennungen von Familie und Freunden bzw. die Thematik des Abschiednehmens direkt und ehrlich angesprochen werden. Dies trägt der Vorhersehbarkeit bei und gestattet prophylaktisch tätig zu werden. In bestimmten Fällen kann es ratsam sein, mögliche Risiken einer Stigmatisierung aufgrund der psychischen Verfassung zu thematisieren.

Darüber hinaus gilt es gemeinsam tragfähige Zukunftsszenarien auszuarbeiten. Ökonomische Anreize, die Verwertbarkeit von ortsrelevanten individuellen Fä-

<sup>232</sup> KATHRIN SAUTTER, Wirksamkeit von Programmen und Massnahmen zur Rückkehrunterstützung, in: Verana Biskup et al. (Hrsg.), Migration nach Deutschland und Rückkehr in den Kosovo, Abschiebung und freiwillige Ausreise – vier qualitative Analysen, Wiesbaden 2018, 41–42, 41; KATIE KUSCHMINDER, Taking stock of assisted voluntary return from Europe: decision making, reintegration and sustainable return – time for a paradigm shift, EUI Working Paper, RSCAS 2017/31, 13 f.

<sup>233</sup> EVERETT S. LEE, Eine Theorie der Wanderung, in: György Széll (Hrsg.), Regionale Mobilität, München 1972, 115–129; JEAN-PIERRE CASSARINO, A case for return preparedness, in: Graziano Battistella (Hrsg.), Global and Asian Perspectives on International Migration, Global Migration Issues Vol. 4, Cham 2014, 153–165, 159 f.; MARINA LIAKOVA, Rückkehr nach Bulgarien: Von der Unmöglichkeit der Rückkehr zur Rückkehr als Lebensweise, in: MARINA LIAKOVA (Hrsg.), Verhindert, verdeckt, unsichtbar – Migration und Mobilität von Bulgarien nach Deutschland, Wiesbaden 2020, 335–388, 337 f.

<sup>234</sup> MARINA LIAKOVA (Fn. 129), 345.

<sup>235</sup> GISELA PERREN-KLINGLER (Fn. 127), 85.

<sup>236</sup> CARLOS E. SLUZKI, Psychologische Phasen der Migration und ihre Auswirkungen, in: Matthias Klosinski et al. (Hrsg.), Handbuch Transkulturelle Psychiatrie, Köln 2022, 134–149, 146.

higkeiten und Kompetenzen sowie der Aufbau von sozialen Unterstützungsstrukturen im Herkunftsland dienen dazu, eine persönliche Zukunftsperspektive zu entwickeln.<sup>237</sup> Indem Handlungsmöglichkeiten und konkrete Zukunftsoptionen ausgearbeitet werden, soll der auf die Landesverweisung zurückzuführenden Ohnmacht entgegengewirkt und ein Rückkehrinteresse geweckt werden. Die Formulierung von klaren, erreichbaren kurz- und langfristigen Zielen kann hilfreich sein, wobei auch ein gewisses Mass an Zieloffenheit und Flexibilität gewahrt werden soll. In der Praxis erfolgt oftmals zuerst eine Standortbestimmung. Zur Abklärung realisierbarer Möglichkeiten sind die nötigen Informationen zu beschaffen und gemeinsam zu bearbeiten. Studien aus der Migrationsforschung deuten darauf hin, dass soziale Kontakte zu den stärksten Anreizfaktoren gehören, um die Rückkehrbereitschaft zu fördern.<sup>238</sup> Dementsprechend ist der Kontakt zu Familienangehörigen, Freunden und Bekannten im Empfangsstaat frühzeitig zu intensivieren und regelmässig zu pflegen. Soziale Kontakte könnten auch unter Umständen den Erwerb von kulturellem Kapital (bspw. Sprach-, Wert- und Normkenntnisse) begünstigen, allfällige interkulturelle Klüfte überwinden und das Zugehörigkeitsgefühl fördern.<sup>239</sup>

Im Kern unterscheidet sich die Entwicklung tragfähiger Zukunftsoptionen nicht stark vom Resozialisierungsauftrag bei inländischen Personen, denn es geht auch in diesem Kontext darum, die Person durch professionelle Interventionen dazu zu befähigen, das eigene Leben verantwortlich steuern zu können. Es gilt auch im rückkehrorientierten Arbeitskontext die eigenen Ressourcen zu aktivieren, um sie in der Alltagsbewältigung einsetzen zu können.<sup>240</sup> Seitens Vollzugsbehörden sind Zukunftsszenarien gewissenhaft und mit Bedacht zu entwickeln. Die Schaffung neuer Perspektiven zielt nicht darauf ab, den Wegweisungsentscheid aktiv und gegen den Willen der betroffenen Person durchzusetzen, indem manipulativ auf sie eingewirkt wird. Ein solches Verhalten könnte im Extremfall sogar einen Verstoss gegen die Menschenwürde (Art. 7 BV) begründen, welche u.a. das Selbstbestimmungsrecht und die Autonomie des Menschen garantiert.<sup>241</sup>

<sup>237</sup> BSK StGB-HEER, Art. 56 N 37k.

<sup>238</sup> VALENTINA ANDREEVA ET AL., Acculturation and sun-safe behaviors among US Latinos: Findings from the 2005 health information national trends survey, *American Journal of Public Health* 4/2009, 734–741; JEAN-PIERRE CASSARINO, Theorising return migration: the conceptual approach to return migrants revisited, *International Journal on Multicultural Societies* 2/2004, 253–279.

<sup>239</sup> NINA WOLFEL, Translators of knowledge?: Labour market positioning of young Poles returning from studies abroad in Germany, in: Birgit Glorius/Zabela Grabowska-Lusinska/Aimee Kuvik (Hrsg.), *Mobility in Transition: Migration patterns after EU enlargement*, Amsterdam 2013, 259–276, 262; TANYA GOLASH-BOZA/YAJAIRA CECILIANO NAVARRO (Fn. 72), 382 ff.

<sup>240</sup> Ausführlich hierzu GISELA PERREN-KLINGLER (Fn. 127), 74 ff.

<sup>241</sup> BSK BV-BELSER/MOLINARI, Art. 7 N 13; SG Komm BV-MASTRONARDI, Art. 7 N 32, in: Bernhard Ehrenzeller et al. (Hrsg.), *Die schweizerische Bundesverfassung*, St. Galler

Bei der Entwicklung von Zukunftsperspektiven geht es vielmehr darum, durch bedürfnisgerechte Angebote eine verantwortliche Vorbereitung der sozialen Wiedereingliederung ausserhalb der Schweiz so gut wie möglich sicherzustellen. Daher gilt auch hier die Handlungsmaxime «Hilfe zur Befähigung»<sup>242</sup>.

Die Entwicklung ressourcen- und netzwerkorientierter Zukunftsszenarien ist komplex und erfordert spezifisches Knowhow. Einzelne Organisationen und Behörden aus dem Asylbereich haben rückkehrorientierte Unterstützungs- und Beratungsangebote entwickelt, um nach erfolgter Standortbestimmung die Ausarbeitung von Rückkehrperspektiven zu vereinfachen.<sup>243</sup> Solche bedarfsorientierte Angebote sollten auch Personen im Sanktionenvollzug in Anspruch nehmen können, welche im Vergleich zur freien Gesellschaft eingeschränkte Informationsmöglichkeiten haben und von gezielten Beratungsangeboten stark profitieren könnten. Dabei sind insb. die Niederschwelligkeit, Vertraulichkeit und Freiwilligkeit des Beratungsangebots sowie die fachliche und sozialpädagogische Professionalität des Beratungspersonals mit entsprechenden Aus- und Fortbildungen zu gewährleisten. Im stationären Massnahmenvollzug ist ausserdem auf ein adressatengerechtes Beratungsangebot zu achten. Eine zentrale Informationsbeschaffungsstelle könnte dem Vollzugspersonal dank rasch abrufbarem und zugänglichem Wissen Abhilfe verschaffen und ihre Beratungssicherheit erhöhen.<sup>244</sup>

Weitaus schwieriger erweist sich die zielgerichtete Entwicklung von Zukunftsperspektiven, wenn keine Klarheit über die Zeit nach Massnahmenbeendigung bzw. -aufhebung besteht, weil der Vollzug der Landesverweisung nicht zulässig wäre.<sup>245</sup> In diesen Fällen können keine ausreichenden Vorbereitungsmassnahmen getroffen werden, was mit Blick auf die besondere Vulnerabilität der eingewiesenen Personen in mehrfacher Hinsicht problematisch ist. Umso wichtiger sind Bemühungen um eine möglichst frühzeitige Klärung des ausländerrechtlichen Status.

An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass es nicht allen Personen an einer Rückkehrmotivation mangelt. Einige äussern bereits während des Behandlungsverlaufs ihren Rückkehrwunsch. In diesen Fällen ist der Rückkehrwunsch ernst zu nehmen, und nicht als ungenügende Einschätzungsfähigkeit über die medizini-

---

Kommentar, 3. Aufl., St. Gallen 2014 (zit. SG Komm. BV-VerfasserIn); BGE 123 I 112 E. 4a.

<sup>242</sup> AGNES TLUCZIKONT (Fn. 106), 14.

<sup>243</sup> Bspw. die kantonalen Migrationsämter, die Rückkehrberatung des Schweizerischen Roten Kreuz, oder die Internationale Organisation für Migration (IOM).

<sup>244</sup> So ist im Zürcher Pilotprojekt die Schaffung einer Fach- und Informationsstelle vorgesehen, welche sich auch an die Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtungen richtet, vgl. Regierungsratsbeschluss Nr. 1230/2022 des Kantons Zürich.

<sup>245</sup> BSK StGB-HEER, Art. 90 N 26.

schen oder rechtlichen Konsequenzen oder als mangelnde Adhärenz zu werten.<sup>246</sup> Solche Haltungen behindern nicht nur ein lösungsorientiertes Vorgehen, sondern laufen darüber hinaus dem Fairnessempfinden der betroffenen Person zuwider, welche sich in ihren Bedürfnissen und Wünschen nicht ernst genommen fühlt, was sich nicht zuletzt auch negativ auf die therapeutische Beziehungsarbeit auswirken kann.<sup>247</sup>

## F. Die Vollzugslockerungen

Lockerungen sind vollzugsöffnende Massnahmen und gehören zu den zentralen Bausteinen des schrittweisen Eingliederungskonzepts im Sanktionenvollzug.<sup>248</sup> Obschon die stationäre Massnahme fünf Jahre betragen darf (und ggf. um jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden kann, vgl. Art. 59 Abs. 4 StGB), gilt es mit Blick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip eine tragfähige Entlassperspektive so früh wie möglich umzusetzen. Ob Lockerungen im Einzelfall gewährt werden können, wird nach einer konkreten Risikoeinschätzung entschieden, unter Beachtung des Zwecks, der spezifischen Modalitäten der geplanten Vollzugsöffnung sowie der aktuellen Situation der betroffenen Person.<sup>249</sup> Generell-abstrakte Erwägungen dürfen weder Grundlage für deren Gewährung noch für deren Verweigerung bilden.<sup>250</sup> Die sachgemässe Verweigerung von Lockerungen kann sich nur auf ernsthafte und objektive Gründe stützen.<sup>251</sup> Die Fluchtgefahr bei Vollzugslockerungen stellt einen potenziellen Risikofaktor mit grosser praktischer Relevanz dar, insb. für ausländische Inhaftierte (Art. 84 Abs. 6 StGB bzw.

<sup>246</sup> MARITA HENDERSON, § 456a – Rückführungen aus dem Massregelvollzug in die Herkunftsländer, in: Nahlah Saimeh (Hrsg.), *Abwege und Extreme, Herausforderungen der Forensischen Psychiatrie*, Berlin 2017, 73–86, 80 f.

<sup>247</sup> Vgl. SUSANNE SCHOPPMANN ET AL., *Patients' views with regard to personal recovery in forensic psychiatry in German-speaking Switzerland – an explorative study*, *Frontiers in Psychiatry* 12/2021, 5 f.

<sup>248</sup> Vgl. Art. 6 und 7 Richtlinie der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone betreffend die Ausgangs- und Urlaubsgewährung vom 19. November 2012.

<sup>249</sup> BGer 6B\_827/2020 vom 6. Januar 2021 E. 1.4.5; Ziff. 5.2 KKJPD Merkblatt zu den Vollzugsöffnungen im Straf- und Massnahmenvollzug. Die Gewährung von Lockerungen ist auch nicht an den Therapieerfolg gebunden, vgl. HANS-LUDWIG KRÖBER, *Lockerungen, Erprobung, Lebensfreude*, *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 1/2023.

<sup>250</sup> BGer 1B\_177/2021 vom 22. April 2021 E. 4.1; BGer 6B\_1151/2019 vom 1. Januar 2020 E. 1.3.4; BGer 6B\_133/2019 vom 12. Dezember 2019 E. 2.3; BGer 1P.470/2004 vom 15. Oktober 2004 E. 3; BGer 6B\_655/2013 vom 10. September 2013 E. 2; BGer 6B\_577/2011 vom 12. Januar 2012 E. 2.2. Ebenso der EGMR im Urteil Nr. 12879/09 vom 10. Januar 2019, *Ecis gegen Lettland* § 90.

<sup>251</sup> BGer 6B\_827/2020 vom 6. Januar 2021 E. 1.4.6.

Art. 90 Abs. 4 StGB).<sup>252</sup> Da aber gemäss Art. 8 BV Ungleichbehandlungen nur dann erfolgen dürfen, wenn sie sich hinreichend sachlich begründen lassen,<sup>253</sup> ist die Ermittlung des Fluchtrisikos bei allen inhaftierten Personen nach denselben Grundsätzen vorzunehmen.<sup>254</sup> Dabei sind sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen und gesamthaft zu würdigen. Folglich darf die rechtskräftige Landesverweisung innerhalb der Einzelfallwürdigung nicht der einzige entscheidende Faktor für die Begründung der Fluchtgefahr sein, vielmehr ist diese unter Beachtung aller risikoh erhöhenden bzw. -vermindernden Kriterien zu würdigen.<sup>255</sup>

Ist die Praxis zur Beurteilung des Fluchtrisikos von ausländischen inhaftierten Personen im Strafvollzug mit Blick auf die niedrige Basisrate von Fluchtvorfällen kritisch zu hinterfragen,<sup>256</sup> gilt dies erst recht für den Massnahmenvollzug.<sup>257</sup> Im Gegensatz zum Strafvollzug dienen Lockerungen im Massnahmenvollzug vorwiegend therapeutischen Zwecken und sind daher als wesentlicher Bestandteil des Behandlungskonzepts einer stationären Massnahme zu verstehen.<sup>258</sup> In-

---

<sup>252</sup> Ausführlich zur Beurteilung der Fluchtgefahr, vgl. THIERRY URWYLER ET AL., Beurteilung der Fluchtgefahr bei Vollzugslockerungen, Jusletter vom 16. August 2021.

<sup>253</sup> BGE 134 I 23 E. 9.1. Vgl. auch 27.1 und 35.2 der Empfehlung CM/Rec (2012) 12 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über ausländische Gefangene vom 10. Oktober 2012, wonach Hafturlaube grundsätzlich auch ausländischen inhaftierten Personen zu gewähren sind.

<sup>254</sup> BGER 6B\_577/2011 vom 12. Januar 2012 E. 4.2.

<sup>255</sup> Vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kanton Zürich, 3. Abteilung, VB.2018.00558 vom 18. Dezember 2018, E. 3.5; BGER 6B\_254/2012 vom 18. Juni 2012 E. 4.3; BENJAMIN F. BRÄGGER (Fn. 16), 92.

<sup>256</sup> Vgl. THIERRY URWYLER ET AL. (Fn. 148).

<sup>257</sup> Lockerungsmisbräuche kommen im Massnahmenvollzug äusserst selten vor, vgl. ELMAR HABERMEYER (Fn. 2), 17; JOHANNES KIRCHEBNER/STEFFEN LAU/MARTINA SONNWEBER, Escape and absconding among offenders with schizophrenia spectrum disorder – an explorative analysis of characteristics, BMC Psychiatry 1/2021, 1–11, 6 f.; DANIEL FINK, Ausgang und Hafturlaub: Mangelnde Kenntnisse der Praxis in der Schweiz, SZK 2/2015, 39–46, 45 f.; JOHN MAHLER/DAN POKORNY/FRIEDENMANN PFÄFFLIN, Wie gross ist die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bei Entweichungen aus dem Massregelvollzug?, Recht und Psychiatrie 1/2000, 3–11; TARA MARIE WATSON/LUANNE CHOO, Understanding and reducing unauthorized leaves of absence from forensic mental health settings: a literature review, Journal of Forensic Psychiatry & Psychology 2/2021, 181–197, 186; KRISTLE MARTIN ET AL., Who's going to leave? An examination of absconding events by forensic inpatients in a psychiatric hospital, Journal of Forensic Psychiatry & Psychology 5/2018, 810–823, 811.

<sup>258</sup> BGER 6B\_197/2015 vom 18. Dezember 2015 E. 2.8; Art. 7 lit. d Richtlinie der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone betreffend die Ausgangs- und Urlaubsgewährung vom 19. November 2012; Ziff. 2.2 Ostschweizer Strafvollzugskonkordat, Merkblatt zu den Vollzugsöffnungen im Straf- und Massnahmenvollzug vom 6. Januar 2012; BSK StGB-HEER, Art. 84 N 19; ELMAR HABERMEYER (Fn. 2), 15; DOMINIK LEHNER, Progressivsystem, in: Benjamin Brägger (Hrsg.)

tramural erzielte Behandlungsfortschritte werden durch eingeräumte Freiheitsräume überprüft, gefestigt bzw. ausgebaut und erlauben eine schrittweise Annäherung an die Freiheit.<sup>259</sup> Die Konfrontation mit der Aussenwelt eröffnet prognoserelevante Erprobungsräume für die eigene Belastungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Kooperationsfähigkeit bzw. -bereitschaft und ermöglicht eine differenziertere Risikobetrachtung.<sup>260</sup> Die Tatsache einer vorliegenden Landesverweisung beeinflusst weder die therapeutischen Zwecke noch den forensisch-klinischen Nutzen von Lockerungen im Massnahmenvollzug, weshalb bei allen eingewiesenen Personen grundsätzlich dieselbe Lockerungspraxis anzuwenden ist.<sup>261</sup> Hinzu kommt, wie bereits ausgeführt, dass weder der Rechtsgüterschutz an die Landesgrenzen gebunden ist, noch das StGB eine Resozialisierung in die Schweizer Gesellschaft vorschreibt. Lässt sich das kalkulierte Flucht- und Rückfallrisiko im Einzelfall verantworten, sind Lockerungsmassnahmen ungeachtet dessen, ob eine Landesverweisung bevorsteht, frühzeitig zu gewähren. Vollzugsöffnungen können nicht zuletzt diversen Rückkehrvorbereitungen dienen, bspw. der Inanspruchnahme konsularischer Dienste, der Erledigung von Familienangelegenheiten oder dem Besuch von externen Rückkehrberatungen.

## G. Die bedingte Entlassung

Die bedingte Entlassung stellt die letzte Stufe des Progressivsystems im Vollzug dar und findet auch im Massnahmenvollzug Anwendung, wobei die Entlassung aus einer stationären Massnahme immer vorerst bedingt mit einer im Voraus bestimmten Probezeit von ein bis fünf Jahren erfolgt (Art. 62 Abs. 2 StGB).<sup>262</sup> Der diesbezügliche Entscheid erfolgt nach einer risikobezogenen Gü-

---

Das Schweizerische Vollzugslexikon, Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung, 2. Aufl., Basel 2022, 475–480, 478.

<sup>259</sup> PETER-ALEXIS ALBRECHT/ULRICH BALTZER/CHRISTOPH KREHL, Der schwierige Weg der Dritten Gewalt zwischen Freiheit und Sicherheit, Lockerungen und unbefristeter Freiheitsentzug, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 4/2010, 12–22, 13.

<sup>260</sup> ELMAR HABERMEYER (Fn. 2), 10. Vgl. Ziff. 2.10 Ostschweizer Strafvollzugskonkordat, Merkblatt zum Vollzug von stationären Massnahmen nach Art. 59 StGB, März 2010; BGer 6B\_619/2015 vom 18. Dezember 2015 E. 2.8; BSK-StGB-HEER, Art. 90 N 5.

<sup>261</sup> Vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kanton Zürich, 4. Abteilung, VB.2008.00539 vom 21. Januar 2009, E. 2.

<sup>262</sup> BSK StGB-HEER, Art. 62 N 7. Eine schweizweite Studie ergab, dass bedingte Entlassungen aus dem Massnahmenvollzug im Vergleich zum Strafvollzug rund sieben Mal seltener bewilligt werden, so THOMAS FREYTAG/AIMÉE ZERMATTEN, Strafen und Massnahmen im föderalistischen Rechtsstaat, in: Daniel Fink et al. (Hrsg.), Kriminalität, Strafrecht und Föderalismus, Bern 2019, 219–239, 227 f.

terabwägung zwischen dem spezialpräventiven Zweck der bedingten Entlassung und den Schutzbedürfnissen der Allgemeinheit.<sup>263</sup> Die Entlassungsprognose hängt demzufolge sowohl von retrospektiven wie auch von prospektiven Faktoren ab.<sup>264</sup> Insb. bei der Beurteilung der Legalprognose kommt der zuständigen Behörde jedoch ein weiter Ermessensspielraum zu.<sup>265</sup> Die aus den gewährten Lockerungen gewonnenen Erkenntnisse können dabei wesentlich der Beurteilungsverlässlichkeit beitragen.<sup>266</sup> Sofern der Zustand der eingewiesenen Person es zulässt und in der Gesamtwürdigung die Vorteile der bedingten Entlassung den weiteren Vollzug differenzialprognostisch überwiegen, ist die bedingte Entlassung zu gewähren.<sup>267</sup>

Da die Würdigung der Bewährungsaussichten von Personen ohne Bleiberecht mit besonderen Unsicherheiten belastet ist, sollten die Beurteilungsanforderungen an die künftigen Lebensperspektiven nicht allzu hoch sein, zumal jeder Entlassung ein gewisser Erprobungscharakter zukommt, ein sicherer Ausschluss al-

<sup>263</sup> Vgl. BGE 124 IV 193 E. 5b/bb; BGE 125 IV 113 E. 2a; BGer 6B\_1159/2013 vom 3. Dezember 2014 E. 2.2; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kanton Zürich, 3. Abteilung, VB.2014.00428 vom 12. Dezember 2014, E. 2.2; BSK StGB-HEER, Art. 62 N 25.

<sup>264</sup> Zu den retrospektiven Faktoren zählen etwa das Vorleben, die Persönlichkeit, das Verhalten während des Vollzugs sowie allfällige Besserungen durch die therapeutische Behandlung. Die Deliktumstände und das Verhalten während des gesamten Vollzugs werden insofern gewürdigt, als daraus Rückschlüsse auf das künftige Verhalten in Freiheit gezogen werden können, bspw. das aktive Mitwirken an den Resozialisierungsbemühungen, vgl. BGE 133 IV 201 E. 2.2 f.; BGer 6B\_375/2011 vom 19. Juli 2011 E. 3.1; BGE 124 IV 193 E. 3, E. 4a und 5b/bb; BGE 104 IV 281 E. 2; BGE 124 IV 193 E. 3; Ziff. 3.3 Ostschweizer Strafvollzugskonkordat, Merkblatt zum Vollzug von stationären Massnahmen nach Art. 59 StGB, März 2010. In BSK StGB-HEER, Art. 62 N 29 wird zu Recht darauf hingewiesen, dass disziplinarische Schwierigkeiten bei Massnahmenpatientinnen und -patienten zur akuten Symptomatik gehören können und die alleinige Würdigung der Internierungssituation bei gewissen Personen ein verzerrtes Bild ergeben können.

<sup>265</sup> Zu den zu berücksichtigenden Faktoren für die Erstellung der Legalprognose zählen etwa die sozialen Kontakte, die familiäre Verankerung, eine bestehende Partnerschaft, Erwerbsmöglichkeiten sowie Integrationsgrad. Die nach der Entlassung zu erwartenden Lebensverhältnisse der betroffenen Person sind soweit wie möglich miteinzubeziehen, vgl. BGE 133 IV 201 E. 2.2 ff.; BGer 6B\_809/2016 vom 31. Oktober 2016 E. 4.3; BGer 6B\_375/2011 vom 19. Juli 2011 E. 3.1; BGE 104 IV 281 E. 2; BGer 6B\_836/2017 vom 10. Januar 2018 E. 2.2.2; BGer 6B\_331/2010 vom 12. Juli 2010 E. 3.3.5; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kanton Zürich, 3. Abteilung, VB.2021.00418 vom 28. Juli 2021, E. 2.3; BSK StGB-HEER, Art. 62 N 28; DANIEL VERASANI, Bedingte Entlassung aus dem Massnahmenvollzug, in: BENJAMIN F. BRÄGGER (Hrsg.), Das Schweizerische Vollzugslexikon, Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung, 2. Aufl., Basel 2022, 109–115, 110 f.

<sup>266</sup> Weiterführend hierzu vgl. BSK StGB-HEER, Art. 62 N 31 f.

<sup>267</sup> Vgl. BGE 124 IV 193 E. 4a und E. 5b/bb; BGer 6B\_208/2019 vom 6. April 2018 E. 1.2.

ler Gefahren nicht prognostizierbar ist und Sachverhaltsunsicherheiten nicht systematisch zum Nachteil der betroffenen Person ausgelegt werden sollten.<sup>268</sup> Bereits die Notwendigkeit zur Festlegung einer Probezeit deutet darauf hin, dass keine Gewissheit über den Erfolg der Entlassung vorausgesetzt wird (Art. 62 Abs. 2 StGB) und unterstreicht die Auffassung, dass in einem stufenweise erfolgenden Vollzugssystem die bedingte Entlassung die Regel darstellen soll.<sup>269</sup>

Die Landesverweisung wird vollzogen, sobald die verurteilte Person bedingt oder endgültig aus dem Vollzug entlassen bzw. die Massnahme beendet ist oder aufgehoben wird. Das Gesetz sieht demnach auch für Personen ohne Bleiberecht explizit die Möglichkeit vor, bedingt entlassen zu werden (Art. 66c Abs. 2 und 3 StGB bzw. Art. 66a<sup>bis</sup> StGB).<sup>270</sup> Trotz Gleichbehandlungsgebot droht Personen ohne Bleiberecht bei der Entlassungsprüfung de facto ein Nachteil zu erwachsen, da eine fehlende Aufenthaltsbewilligung weitreichende Folgen auf die Vollzugsbedingungen sowie Resozialisierungsmassnahmen hat, die bei der Erstellung der Entlassungsprognose sodann negativ ins Gewicht fallen können.<sup>271</sup> Das Bundesgericht knüpft an diese Problematik an und bestimmt, dass im Falle einer Negativprognose für eine bedingte Entlassung in die Schweiz diese trotzdem gewährt werden kann, sofern die Prognose für die Entlassung in das Heimatland nicht ungünstig ist.<sup>272</sup> In diesen Fällen wird die bedingte Entlassung allerdings an die suspensive Bedingung geknüpft, mit den Behörden zu kooperieren und die Schweiz tatsächlich zu verlassen.<sup>273</sup> Dies ist nicht nur rechtlich unzulässig, sondern birgt darüber hinaus die Gefahr, dass die bedingte Entlassung als Druckmittel für die Durchsetzung der Landesverweisung eingesetzt wird.<sup>274</sup> Ist davon auszugehen, dass die betroffene Person

<sup>268</sup> Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. September 1998, BBl 1999 2083 (zit. Botsch. StGB); BGE 124 IV 193 E. 4a; BSK StGB-HEER, Art. 62 N 26; THIERRY URWYLER ET AL. (Fn. 38), 40.

<sup>269</sup> Vgl. BGE 125 IV 113 E. 2a; BGE 133 IV 201 E. 2.2 f.; BGer 6B\_375/2011 vom 19. Juli 2011 E. 3.1.

<sup>270</sup> Vgl. BGer 6B\_606/2010 vom 28. September 2010 E. 4.2.2.2.1; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kanton Zürich, 3. Abteilung, VB.2021.00418 vom 28. Juli 2021, E. 3.5.

<sup>271</sup> BSK StGB-HEER, Art. 62 N 34a ff.

<sup>272</sup> BGer 6A.78/2000 vom 3. November 2000 E. 2; BGer 6A.51/2006 vom 13. Juli 2006 E. 2.1; BGer 6A.34/2006 vom 30. Mai 2006 E. 2.1. Ebenso die Urteile des Verwaltungsgerichts des Kanton Zürich, 4. Abteilung, VB.2006.00388 vom 23. Februar 2007, E. 4.4 und VB.2012.00214 vom 7. Juni 2012, E. 5.2.

<sup>273</sup> BGer 6B\_215/2017 vom 19. Juli 2016 E. 2.4; BGer 6A.78/2000 vom 3. November 2000 E. 2; BGer 6A.34/2006 vom 30. Mai 2006 E. 2.1; BGer 6A.51/2006 vom 13. Juli 2006 E. 2.1.

<sup>274</sup> Vgl. das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kanton Zürich, 3. Abteilung, VB.2013.00464 vom 22. August 2013, E. 3.2, wonach die bedingte Entlassung nicht an die Vollziehbarkeit der Landesverweisung geknüpft werden darf. So auch CHRISTOPH URWYLER, Die Praxis der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug. Eine empirische Studie zur Anwendung des Art. 86 StGB in den Kantonen Bern, Freiburg, Luzern und Waadt, Berlin/Bern 2020, 361 f.

den Bedingungen nicht nachkommen wird, oder besteht Ungewissheit bezüglich der Durchführbarkeit der Landesverweisung, hat sie i.d.R. kaum Chancen bedingt entlassen zu werden.<sup>275</sup> Daher soll die Differenzialprognose konsequent auch bei Personen Anwendung finden, denen die bedingte Entlassung primär aufgrund des illegalen Aufenthalts verweigert wird.<sup>276</sup>

Des Weiteren entfallen die behördlichen Weisungsmöglichkeiten sowie spezialpräventiven Angebote der Bewährungshilfe im Falle einer vollziehbaren Landesverweisung, da den Schweizer Vollzugsbehörden die entsprechenden Kontroll- und Unterstützungskompetenzen im Ausland fehlen.<sup>277</sup> Ob bei der Erstellung der Entlassungsprognose die fehlende Bewährungshilfe negativ bewertet werden darf, ist fragwürdig, weil es sich dabei um systemisch bedingte Hürden handelt, die sich nicht zulasten der betroffenen Person auswirken sollen. Dem Wegfall rechtlicher Rahmenbedingungen ist in jedem Einzelfall effektiv zu begegnen, bspw. durch frühzeitig gewährte Vollzugsöffnungen. Auf institutioneller Ebene gilt es systemisch bedingten Benachteiligungen wirksam entgegenzusteuern. Durch die Sichtbarmachung solcher Diskriminierungseffekte wäre bereits ein erster Beitrag für eine lösungsorientierte Konzeption geleistet.

## H. «Übergangsmangement i.e.S.»

Unter dem Begriff «Übergangsmangement» werden alle organisationsübergreifenden Einzelmassnahmen verstanden, die zu einem belastbaren Hilfesystem zusammengeführt werden und deren Zweck die Überbrückung von Betreuungslücken ist, sodass ein durchgehender Prozess von der Festnahme bis hin zur Entlassung gewährleistet ist.<sup>278</sup> Obschon der gesamte Vollzug rückkehrorientiert auszurichten ist und der Vollzug als solcher daher als «Übergangsmangement i.w.S.» bezeichnet werden kann, geht es nachfolgend um die spezifische Schnittstelle zwischen der entlassungsvorbereitenden Phase und dem darauffolgenden Übertritt in die Freiheit.

Die vollständige Öffnung der bis anhin beschränkten Freiräume kann die während der Massnahme hergestellte Stabilität gefährden, weshalb der Zeitraum kurz nach der Entlassung bezüglich der Rückfallgefahr als besonders heikel gilt. Durch konkrete Vorbereitungen wird versucht, die Entlassung vorausschauend

<sup>275</sup> CHRISTOPH ÜRWYLER (Fn. 170), 283 f.; SILJA BÜRGI ET AL. (Fn. 50), 24.

<sup>276</sup> Vgl. Empfehlung CM/Rec (2003) 22 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die bedingte Entlassung vom 24. September 2003, 39.

<sup>277</sup> BGer 6B\_331/2010 vom 12. Juli 2010 E. 3.3.5; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kanton Zürich, 3. Abteilung, VB.2017.00859 vom 27. April 2018, E. 5.2.

<sup>278</sup> PASCAL MURISSET/NATHALIE DORN, Übergangsmangement, in: BENJAMIN F. BRÄGGER (Hrsg.), Das Schweizerische Vollzugslexikon, Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung, 2. Aufl., Basel 2022, 629–633, 629.

anzugehen und den destabilisierenden Faktoren in geeigneter Weise zu begegnen.<sup>279</sup> Im stationären Massnahmenvollzug ist das Übergangsmanagement von überragender Bedeutung, weil entlassene Patientinnen und Patienten oftmals auf eine psychiatrische Nachsorge angewiesen sind, um die erzielten Behandlungseffekte aufrecht erhalten zu können.<sup>280</sup> Diverse Studien weisen darauf hin, dass begleitete Übergangsprogramme effektiv der Rückfallprävention beitragen, da fortbestehende Risiken zuverlässig und frühzeitig identifiziert und durch adäquate Interventionen kontrolliert bzw. entschärft werden.<sup>281</sup> Auch forensischen Fachpersonen zufolge ist ein gut strukturiertes, bedarfsorientiertes, engmaschiges Übergangsmanagement, welches die Kontinuität der therapeutischen Behandlung inkl. Medikation sicherstellt, entscheidend für die Legalbewährung.<sup>282</sup>

Bei Personen ohne Bleiberecht ist das Resozialisierungsinstrumentarium in dieser Entlassungsphase besonders beschränkt, da die Befugnisse des Schweizer Justizvollzugs grundsätzlich nicht über die Landesgrenzen hinweg reichen und mit der bedingten Entlassung keine flankierenden Angebote und ambulanten Hilfeleistungen für die soziale Integration verbindlich festgelegt werden können.<sup>283</sup> Gleichwohl setzt der Umzug in ein anderes Land hohe Anpassungs- und Belastungsfähigkeiten voraus, die jedoch mit Blick auf die Störungsbilder im stationären Massnahmenvollzug in seltenen Fällen ausreichend vorliegen dürfte.<sup>284</sup> Um die diversen Belastungen abfedern und die heikle Phase deliktfrei überstehen zu können, erscheint ein gut strukturierter Übertritt aus dem stationären, gesicherten Setting in die Freiheit umso wichtiger.

## 1. *Das Übergangsmanagement bei vollziehbarer Landesverweisung*

Die ausbleibende Möglichkeit, mit der bedingten Entlassung deliktpräventive Interventionen festlegen zu können, führt zu Betreuungslücken während und

<sup>279</sup> Rückfalluntersuchungen ergaben, dass innerhalb der ersten drei Jahre nach der Haftentlassung das höchste Risiko für Redelinquenz besteht, wobei die Quoten je nach Diagnose und Delikt variieren, vgl. JÖRG-MARTIN JEHLE ET AL., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin 2016, 179 f.

<sup>280</sup> ELMAR HABERMEYER (Fn. 2), 13 f.

<sup>281</sup> BSK StGB-HEER, Art. 62 N 24. Zur Wirksamkeit des Übergangsmanagements, vgl. MIR-LINDA NDRECKA (Fn. 102).

<sup>282</sup> HANS-LUDWIG KRÖBER, Therapie gegen Gewalt, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 1/2011, 64–65, 65; BSK StGB-HEER, Art. 62 N 19a.

<sup>283</sup> In der Praxis konnte der ausfallenden Bewährungshilfe teilweise begegnet werden, indem sich die Mitarbeitenden proaktiv um Anschlusslösungen im Rückkehrland bemühten.

<sup>284</sup> AGNES TLUCZIKONT (Fn. 106), 25.

nach der Rückreise und lassen erahnen, weshalb ein gut strukturierter Übergang ab dem Zeitpunkt der Massnahmenbeendigung bzw. -aufhebung bis zur Sicherstellung einer adäquaten medizinisch-psychiatrischen Anschlussbehandlung von zentraler Bedeutung für das deliktfreie Überstehen dieser Phase ist.<sup>285</sup> Es gilt daher konkrete Massnahmen zu ergreifen, um zum einen den Übertritt vom geschützten stationären Setting in die komplexe Lebenssituation in Freiheit und zum anderen den Übergang in ein anderes Land zu unterstützen.<sup>286</sup> Für einen möglichst reibungslosen Übergang ist frühzeitig mit den relevanten Stellen Kontakt aufzunehmen, sodass die jeweiligen Zuständigkeiten bestimmt und die diversen Bemühungen zu einem Versorgungssystem koordiniert werden können.<sup>287</sup>

Die inhärente Komplexität der vernetzten Arbeit, welche für ein gelingendes Übergangsmangement erforderlich ist, wird dadurch verstärkt, dass diese bei Personen ohne Bleiberecht länderübergreifend bzw. transnational angegangen werden muss. Die Nachsorgeangebote und Unterbringungsmöglichkeiten variieren in ihrem Zugang und Umfang je nach Kontext, welche es in einem ersten Schritt auszukundschaften gilt. Dabei können auch Kostenfragen von Relevanz sein. Eine korrekte Fallübernahme erfordert klare Verfahrensschritte und aufeinander abgestimmte Hilfeleistungen. Der Kontakt mit den entsprechenden Stellen im Empfangsstaat sollte daher möglichst frühzeitig aufgenommen werden, sodass diese gezielt in den Prozess eingebunden werden können.<sup>288</sup> Dem weiterführenden Behandlungsteam sind die relevanten Informationen zum konkreten Fall im Rahmen eines Übertrittsgesprächs (ggf. mit dolmetschender Fachkraft) zu transferieren. Eine gewissenhafte Wahrnehmung von Warnsignalen mit entsprechend frühzeitiger Reaktion kann vor Rückfälligkeit bewahren, weshalb das Fachpersonal im Empfangsstaat insb. über die individuellen Frühwarnzeichen deliktrelevanter Risikobereiche sowie geeigneten Riskmanagementstrategien in Kenntnis zu setzen ist.<sup>289</sup> Eine zukunftsbezogene Gewichtung günstiger bzw. ungünstiger Faktoren kann sich dabei als hilfreich erweisen. In bestimmten Fällen kann sich auch die Übertragung von implizitem Erfahrungswissen, welches sich das Vollzugspersonal durch die langjährige Zusammenarbeit mit der betroffenen

<sup>285</sup> ELMAR HABERMEYER (Fn. 2), 12. In der Praxis konnte der ausfallenden Bewährungshilfe bei Personen, die ins Ausland entlassen werden, in gewisser Weise begegnet werden, indem sich die Behörden proaktiv um Anschlusslösungen im Rückkehrland bemühten.

<sup>286</sup> NINA RUCHTI ET AL., Eine Typologie differenzierter Sichtweisen auf das Konzept «Übergangsmangement», in: Melanie Wegel (Hrsg.), Übergangsmangement aus dem Straf- und Massnahmenvollzug, Bern 2019, 37–69, 48 f.

<sup>287</sup> Vgl. Ziff. 1 Ostschweizer Strafvollzugskonkordat, Merkblatt zum Umgang mit ausländischen Personen im Straf- und Massnahmenvollzug, welche die Schweiz nach dem Vollzug verlassen müssen vom 3. Oktober 2017; NINA RUCHTI ET AL. (Fn. 182), 118 ff.

<sup>288</sup> So auch die Empfehlung CM/Rec (2012) 12 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über ausländische Gefangene vom 10. Oktober 2012, 35.4.

<sup>289</sup> ELMAR HABERMEYER (Fn. 2), 18.

Person angeeignet hat, als nützlich erweisen. Die gesamte Fallkonzeption ist für die Weiterbehandlung vorzubereiten. Dazu gehören Informationen zur vorliegenden Psychopathologie, zu den identifizierten Risiken, zum bisherigen Behandlungsverlauf, zum erreichten Stand und zu den Medikamenten(un)verträglichkeiten.<sup>290</sup> Behandlungspläne und -berichte sind ggf. zu übersetzen. Sofern eine regelmässige Medikamenteneinnahme erforderlich ist, sind entsprechende Präparate für einen gewissen Zeitraum zur Überbrückung von Notfällen auszuhandigen.<sup>291</sup> In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu prüfen, ob die Einfuhr der Medikamente aufgrund von Importbeschränkungen erschwert werden könnte (bspw. Morphium), ggf. ist ein ärztliches Begleitschreiben zu verfassen. Sollte sich die medizinisch-psychiatrische Versorgung im Empfangsstaat als unzureichend herausstellen, ist zu ermitteln, ob geeignete Alternativen bestehen. Bspw. gibt es zahlreiche Organisationen, die sich auf die Gesundheit im Migrationszusammenhang spezialisiert haben, um das gesundheitspezifische Wohlergehen mobiler Bevölkerungsgruppen zu fördern.<sup>292</sup>

Neben der Organisation einer fachgerechten medizinischen Nachsorge ist auch ein prosozialer Empfangsraum zu schaffen.<sup>293</sup> Die im Rahmen der Prognosebeurteilung getätigten Abklärungen zu den künftigen Lebensperspektiven und bezüglich des sozialen Empfangsraums sind dafür massgebend. Darauf basierend gilt es mögliche Tagesstrukturen auszuarbeiten (ggf. im Rahmen geschützter Tätigkeiten) sowie Vorkehrungen zur künftigen Wohn- und Arbeitssituation zu treffen. Bei der Wahl einer passenden Wohneinrichtung bzw. alltagspraktischen Begleitung sind Erkenntnisse aus dem Behandlungsverlauf, wie etwa milieubedingte Aspekte, adäquat zu würdigen. Der Kontakt mit dem privaten Umfeld vor Ort ist (sofern vorhanden) herzustellen bzw. zu intensivieren und unter Wahrung der Kultursensibilität psychoedukativ aufzuklären. Sind keine sozialen Ressourcen im entsprechenden Land verfügbar, gilt es ein Helfernetz nach individuellem Bedarf aufzubauen (Sozialdienste, NGOs, religiöse Organisationen, Hilfswerke, Vereine etc.) und gemeinsam differenzierte Kriseninterventionspläne für die diversen Risikoszenarien auszuarbeiten.

<sup>290</sup> Vgl. Art. 5.2.2 Ostschweizer Strafvollzugskommission, Richtlinien über die Bewährungshilfe bei bedingter Entlassung vom 8. April 2021.

<sup>291</sup> Empfehlung CM/Rec (2012) 12 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über ausländische Gefangene vom 10. Oktober 2012, 31.9.

<sup>292</sup> International Organization for Migration (IOM), Rückkehr und Reintegration von vulnerablen Personen, Handbuch, <<https://switzerland.iom.int/sites/g/files/tmzbd11366/files/documents/ruckkehr-und-reintegration-von-vulnerablen-personen.pdf>> (zuletzt abgerufen am 4. Januar 2023), 1 und 5.

<sup>293</sup> NINA RUCHTI ET AL. (Fn. 182), 54 f. Für eine differenziertere Perspektive auf die Rolle der sozialen Kontakte für die Rückfallprävention, vgl. PEGGY WALDE/VIVIEN LUNGWITZ, Rückfallbegünstigende und rückfallprotektive Faktoren nach der Entlassung aus dem Massregelvollzug, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 3/2020, 344–353, 349 f.

Auch die Reise an sich ist ein nicht zu unterschätzender Stressfaktor, der die zugrunde liegende Symptomatik verstärken kann. Deshalb ist es wichtig, die betroffene Person auf die kommende Situation vorzubereiten und genauestens über die Abläufe zu informieren. In bestimmten Fällen empfiehlt es sich medizinische Begleitpersonen einzusetzen, welche die medizinische Versorgung während der Reise sowie eine reibungslose Übergabe vor Ort sicherstellen kann.<sup>294</sup>

Im Schrifttum zur Rückkehrorientierung wird die Erledigung administrativer Aufgaben oftmals ausser Acht gelassen, obschon es sich dabei um unerlässliche, zeitintensive Arbeitsschritte handelt. Zu diesen zählen etwa die Übertragung der Sozialversicherungen (bspw. der Vorsorgegelder) und Rente, aber auch Aufgaben, welche mit dem konkreten Ablauf der Rückreise zusammenhängen, bspw. die Beschaffung der Reisedokumente, das Einholen der Bescheinigung zur Reise- bzw. Flugtauglichkeit, die Flugbuchung, die Transferorganisation zum Flughafen sowie die allfällige Organisation der Flugbegleitung.<sup>295</sup> Die Vollzugsbehörden sollten dafür möglichst frühzeitig die Koordination mit den zuständigen Ämtern aufnehmen.<sup>296</sup>

## 2. *Das Übergangsmanagement bei nicht vollziehbarer Landesverweisung*

Diverse ausländerrechtliche, völkerrechtliche sowie grundrechtliche Bestimmungen können dem Vollzug der Landesverweisung entgegenstehen.<sup>297</sup> Da selbst bei Personen mit anerkanntem Flüchtlingsstatus die Undurchführbarkeit nicht zu deren vorläufigen Aufnahme führt, verbleiben die Betroffenen illegal in der Schweiz (Art. 121 Abs. 3 BV; Art. 83 Abs. 9 AIG).<sup>298</sup> Ungeachtet dessen, ob die Landesverweisung durchführbar ist oder nicht, sieht das Bundesgericht bei des Landes verwiesenen Personen grundsätzlich von der Bewährungshilfe ab, da

<sup>294</sup> International Organization for Migration (IOM) (Fn. 188), 9.

<sup>295</sup> Vgl. Empfehlung CM/Rec (2012) 12 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über ausländische Gefangene vom 10. Oktober 2012, 37.1.

<sup>296</sup> Vgl. Ziff. 1 Ostschweizer Strafvollzugskonkordat, Merkblatt zum Umgang mit ausländischen Personen im Straf- und Massnahmenvollzug, welche die Schweiz nach dem Vollzug verlassen müssen vom 3. Oktober 2017.

<sup>297</sup> Vgl. Art. 66d und 83 AIG; Art. 10 Abs. 1 und 3 BV; Art. 2 und 3 EMRK; Art. 6 und 7 UNO-Pakt II. Ebenso können Bestimmungen aus dem zwingenden Völkerrecht der Landesverweisung entgegenstehen, insb. Art. 33 Abs. 1 FK und Art. 5 Abs. 1 AsylG. Allerdings kennen diese Gesetzesgrundlagen auch Ausnahmen vom Rückschiebungsverbot, etwa Art. 33 Abs. 2 FK und Art. 5 Abs. 2 AsylG.

<sup>298</sup> Botsch. Ausschaffung, 6007. Personen mit anerkannter Flüchtlingseigenschaft haben unter Umständen Ansprüche gemäss FK.

es die Meinung vertritt, deren Anordnungen würde bei Personen ohne Bleibe-recht ihren Zweck verfehlen.<sup>299</sup> Daher entfallen mit dem Vorliegen einer rechtskräftigen Landesverweisung grundsätzlich alle flankierenden Massnahmen und Nachsorgeangebote des Strafrechts.<sup>300</sup> Der Ausschluss aus den allermeisten Sozialhilfestrukturen dürfte die Hürden für eine günstige Legalprognose höher legen, was sich wiederum nachteilig auf den Entlassungszeitpunkt auswirkt. Mit der Entlassung nehmen allerdings die Herausforderungen weiter zu, da den Betroffenen, mit Ausnahme der verfassungsmässig garantierten Nothilfe (Art. 12 BV), keine weiteren Rechte zustehen. Der Leistungsumfang der Nothilfe beläuft sich auf jene Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind, wobei sich der Anspruch nach der jeweiligen Notlage bemisst und je nach Kanton unterschiedlich festgelegt wird.<sup>301</sup> Auch die medizinische Notversorgung wird je nach Gesundheitszustand individuell festgelegt.<sup>302</sup> Unterste Grenze bildet die physische und psychische Integrität, die stets gewahrt sein muss.<sup>303</sup>

Für Personen, welche aus dem stationären Massnahmenvollzug entlassen werden und ohnehin als vulnerabel gelten, ist das Nothilferegime höchst ungeeignet, wenn nicht sogar schädlich.<sup>304</sup> Die meisten Nothilfe-beziehenden Personen leben in Kollektivunterkünften mit wenig bis keiner Privatsphäre, hohem Lärmpegel sowie sehr begrenzten Beschäftigungsmöglichkeiten.<sup>305</sup> Perspektivlosigkeit, Ungewissheit und Angespanntheit gehören in Kollektivunterkünften zu den dauerhaften Belastungsfaktoren, was wiederum zu Stress, Reizbarkeit sowie Aggressivität führen kann.<sup>306</sup> Gleichzeitig zeichnet sich die Realität in diesen Unterkünften durch eine eintönige Umwelt aus, was weitere Symptome, wie etwa Halluzi-

<sup>299</sup> BGE 109 Ib 177 E. 1; BGer 2C\_144/2018 vom 21. September 2018 E. 5.4.1 f.

<sup>300</sup> BENJAMIN F. BRÄGGER/TANJA ZANGGER (Fn. 61), 272.

<sup>301</sup> BSK BV-GÄCHTER/WERDER, Art. 12 N 24 und N 27; BGE 137 I 113 E. 3.1.

<sup>302</sup> BGE 131 I 166 E. 8.2.

<sup>303</sup> BGE 131 I 166 E. 8.2. BSK BV-GÄCHTER/WERDER, Art. 12 N 28. Vgl. auch SG Komm. BV-MÜLLER, Art. 12 N 27.

<sup>304</sup> Gemäss einem Tagungsbericht über Menschen im Langzeitnothilfebezug führt ein längerer Nothilfebezug zu Langzeitschädigungen und weiteren Vulnerabilisierungen, vgl. Zentrum für Migrationsrecht der Universität Freiburg, Bericht zur ExpertInnen-tagung «Menschen im Langzeitnothilfebezug: Herausforderungen und Perspektiven» vom 21. Februar 2014, 2.

<sup>305</sup> Eidgenössische Migrationskommission (EKM), Ein Kurzbericht der Eidgenössischen Migrationskommission (EKM) basierend auf einer Studie von KEK-Beratung GmbH, Bern 2019, 17 ff.

<sup>306</sup> URS RUCKSTUHL, Formen der Dehumanisierung im Nothilferegime: Zwangs(im)mobilität, Risikohäufung, Minimierung der Verwirklichungschancen, in: URS RUCKSTUHL ET AL. Das Nothilfesystem für abgewiesene Asylsuchende – ein Bericht zu den psychischen Gesundheitsfolgen, Analyse der sozialen, psychischen und gesundheitlichen (Un-)Zumutbarkeit der Zustände im Nothilferegime, <[https://solinetz-zh.ch/wp-content/uploads/Bericht\\_No-thilfesystem\\_Print\\_ganz\\_weiss\\_einzelseiten2.pdf](https://solinetz-zh.ch/wp-content/uploads/Bericht_No-thilfesystem_Print_ganz_weiss_einzelseiten2.pdf)> (zuletzt abgerufen am 4. Januar 2023), 14 und 18 ff.

nationen, Wahnbildungen, Schlafstörungen, Angstzustände und Drogenmissbräuche hervorrufen kann.<sup>307</sup> Im Bereich der psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlungsangebote bestehen grosse Lücken, obschon das Nothilferegime eine hohe Prävalenz psychischer Erkrankungen aufweist.<sup>308</sup> Die finanzielle Unterstützung reicht i.d.R. nicht aus, um die lückenhafte Gesundheitsversorgung im Nothilferegime adäquat zu ergänzen.<sup>309</sup> Eine Umgebung mit derart hohen Belastungsfaktoren und psychologisch-psychiatrischen Unterversorgung birgt für entlassene Massnahmepatientinnen und Patienten hohe Rückfallgefahr.<sup>310</sup> Den risikobehafteten Verhältnissen sind die Betroffenen auf einen unbestimmten Zeitraum hinweg ausgesetzt, was die mühselig erarbeiteten Behandlungserfolge langfristig gefährdet.<sup>311</sup> Das Nothilfesystem ist nicht nur aus ethischer Perspektive ein bedenkliches «Auffangbecken» für nicht ausweisbare Personen. Auch mit Blick auf die (teilweise langjährig) investierten Ressourcen im Massnahmenvollzug und dem übergeordneten Vollzugsziel, zum deliktfreien Leben zu befähigen, ist fragwürdig, ob eine Entlassung in ein System, welches die Bedürfnisse nicht zu decken vermag und mit der Erosion kriminoprotektiver Faktoren einhergeht, vertretbar ist.

Angesichts dieser sehr unbefriedigenden Situation, sollte de lege feranda erwogen werden, ob sich das Nothilferegime humaner ausgestalten lässt, und ob der Zugang zu psychiatrisch-psychologischen Angeboten sowie Rückkehrangebote im Einzelfall verbessert werden kann. Da protektive Faktoren eine zentrale Rolle für die Legalbewährung von entlassenen Massnahmepatientinnen und Patienten spielen, sollte der Zugang zur psychosoziale Nachbetreuung ermöglicht werden,

<sup>307</sup> Ausführlich hierzu vgl. ADOLF DITTRICH, *Ätiologie-unabhängige Strukturen veränderter Wachbewusstseinszustände: Ergebnisse empirischer Untersuchungen über Halluzinogene I. und II. Ordnung, sensorische Deprivation, hypnagoge Zustände, hypnotische Verfahren sowie Reizüberflutung*, 2. Aufl., Berlin 1996.

<sup>308</sup> Ausführlich hierzu, vgl. FABIENNE DAVALLOU, *Unmenschliche Behandlung von illegalisierten Geflüchteten in der Langzeitnothilfe, Hilfe in Not als Menschenrechtsverletzung?*, Berlin 2018; FRANZISKA MÜLLER ET AL., *Gesundheitsversorgung für Asylsuchende, Bericht zuhanden des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), Luzern/Genf 2017*; MANUELA OETTERLI/ANDREA NIEDERHAUSER/SIMON PLUESS, *Ist-Analyse von psychosozialen Behandlungs- und Betreuungsangeboten für traumatisierte Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich, Kurzbericht zuhanden des Bundesamts für Migration (BFM), Luzern 2013*.

<sup>309</sup> MONIKA CLEMANN, *Nothilfe für abgewiesene Asylsuchende, Die Auswirkungen der Nothilferegelung auf die Betroffenen und die berufliche Haltung der Sozialen Arbeit*, Bern 2014, 33 f.

<sup>310</sup> Eidgenössische Migrationskommission (EKM), *Personen, die aus dem Asylsystem ausscheiden: Profile, (Aus-)Wege, Perspektiven, Ein Kurzbericht der Eidgenössischen Migrationskommission*, Dezember 2019, 16 ff.

<sup>311</sup> Eine staatlich angelegte Studie über die Langzeitnothilfe kam zum Schluss, dass der Gesundheitszustand von langzeitbeziehenden Personen in der Nothilfe besonders in psychischer Hinsicht prekär ist, vgl. CHRISTIAN BOLLINGER/MARIUS FÉRAUD, *Langzeitbezug von Nothilfe durch weggewiesene Asylsuchende, Schlussbericht vom 26. Mai 2010*, Bern, 29, 103 und 112.

wo praktische Probleme bewältigt werden können und eine emotionale Entlastung stattfinden kann, was nicht zuletzt auch rückfallpräventiv wirken würde. Für eine solche Hilfeleistung sprechen mehrere Argumente: Zum einen würde eine Nachbetreuung nicht auf die Integration in die Schweizer Gesellschaft abzielen und wäre mit dem Wegweisungsentscheid vereinbar.<sup>312</sup> Zum anderen garantiert Art. 12 BV ein menschenwürdiges Dasein, wobei der Gesetzestext über die rein materielle Unterstützung hinaus explizit auch die Möglichkeit für immaterielle Hilfeleistungen vorsieht («Anspruch auf Hilfe und Betreuung»)<sup>313</sup> Die Notversorgung hat demnach auch ein soziales bzw. psychologisches Element, welches nach herrschender Meinung i.S.v. «Hilfe zur Selbsthilfe» auszugestalten ist.<sup>314</sup> Ausserdem kann bei bestimmten psychiatrischen Störungsbildern der Zugang zur psychosozialen Betreuung für ein menschenwürdiges Dasein erforderlich sein. In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, ob eine Ausweitung des Tätigkeitsfelds der Bewährungsdienste auf nicht ausweisbare Personen zulässig ist, um Betreuungslücken zu überbrücken und fachgerechte Unterstützung in dieser prekären Lage leisten zu können.<sup>315</sup> Ferner können sich die persönlichen Verhältnisse ändern bzw. allfällige Hindernisse für die Durchführung der Landesverweisung wegfallen, weshalb die Rückkehrhilfe grundsätzlich auch nach Ablauf der Ausreisefrist sichtbar und zugänglich bleiben soll, was momentan nicht immer gewährleistet ist.<sup>316</sup> Nicht zuletzt könnte mehr in länderübergreifende Kooperationen investiert werden (bspw. in die Entwicklung gemeinsamer Strukturen bzw. Finanzierungsmodelle), um effizientere Reintegrationswege in Drittländer zu schaffen.

In die Kategorie der des Landes verwiesenen Personen, die nicht in das Land ihrer Staatsangehörigkeit zurückkehren, fällt rund ein Fünftel aller schweizweit inhaftierten Personen.<sup>317</sup> Eine grosszügigere Anwendung der Härtefallklausel

<sup>312</sup> Vgl. Empfehlung CM/Rec (2012) 12 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über ausländische Gefangene vom 10. Oktober 2012, 35.3. Weiterführend hierzu, vgl. CHRISTINE GRAEBSCH, Strafrechtliche Fragen der medizinischen Behandlung von Papierlosen: Humanitäre Hilfe zwischen ärztlichen Pflichten und ausländerrechtlichem Beihilfeverdacht, in: Christiane Falge/Andreas Fischer-Lescano/Klaus Sieveking (Hrsg.), Gesundheit in der Illegalität, Rechte von Menschen ohne Aufenthaltsstatus, Baden-Baden 2009, 161–182, 168.

<sup>313</sup> Auch aus dem Tagungsbericht über Menschen im Langzeitnothilfebezug geht hervor, dass die grundrechtliche Position der Betroffenen und insb. ihre Menschenwürde viel zu wenig Beachtung finden, vgl. Zentrum für Migrationsrecht der Universität Freiburg (Fn. 200), 3.

<sup>314</sup> BSK BV-GÄCHTER/WERDER, Art. 12 N 26.

<sup>315</sup> CHRISTOPH URWYLER (Fn. 170), 362.

<sup>316</sup> Vgl. CHRISTIAN BOLLINGER/MARIUS FÉRAUD (Fn. 207), 109; Zentrum für Migrationsrecht der Universität Freiburg (Fn. 200), 3.

<sup>317</sup> CHRISTOPH URWYLER, Resozialisierung: Ausländische Gefangene werden benachteiligt, Gastkommentar vom 27. Mai 2021, <<https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/freiheitsentzug/resozialisierung-auslaendische-gefangene> (zuletzt abgerufen am 4. Januar 2023).

würde zwar verhindern, dass die Anzahl weiter ansteigt. Mit Blick auf die immer wieder gestellten Forderung nach einer Verschärfung der Härtefallklausel und den gestiegenen gesellschaftlichen Sicherheitserwartungen ist jedoch eher vom Gegenteil auszugehen.<sup>318</sup> Umso wichtiger ist die Erarbeitung einer nachhaltigen Lösung, welche zum einen der Rückfallgefahr begegnet und zum anderen den menschenrechtlichen Verpflichtungen nachkommt. Nicht zuletzt sprechen ethische und humanitäre Gründe dafür, einen sinnvollen Ausweg für nicht ausweisbare Personen zu finden, welche teilweise unverschuldet im Nothilferegime landen.

## **I. Die Relevanz der wissenschaftlichen Begleitung rückkehrorientierter Angebote**

Der rückkehrorientierte Vollzug soll die Betroffenen so gut wie möglich in ihrer Wiedereingliederung ausserhalb der Schweiz unterstützen. Da sich die rückkehrorientierten Leistungen auf die Bedürfnisse der Betroffenen berufen sollen, ist zu evaluieren, ob bzw. in welchem Masse die staatlichen Leistungen den Anspruch erfüllen und die Interventionen den spezialpräventiven Zielen tatsächlich zudienen. Es wäre bspw. wichtig zu untersuchen, wie kriminalpräventiv die Vollzugsplanung und -ausgestaltung für Personen ohne Bleiberecht tatsächlich ist und wie sich die rückkehrorientierten Angebote auf die Wiedereingliederungschancen ausserhalb der Schweiz auswirken. Solche Wirkungsnachweise werden mittels empirischer Forschung erbracht, welche die Praxis anhand bestimmter Kriterien bewertet und auf ihr Nutzen und ihre Wirksamkeit überprüft.

Allerdings könnte sich die Wirkungsmessung in diesem Zusammenhang als herausfordernd erweisen. Je nach gesetztem Wirksamkeitskriterium könnte die Untersuchung mit zahlreichen methodischen und praktischen Schwierigkeiten behaftet sein. Etwaige Befunde wären nicht ohne Weiteres generalisierbar. Aus der Perspektive der betroffenen Person lässt sich das komplexe Ziel der Wiedereingliederung ausserhalb der Schweiz nicht durch eine rein auf den Strafvollzug bezogene Wirkungsforschung evaluieren, da die zentrale Wiedereingliederungsphase erst mit der Rückreise in den Empfangsstaat beginnt. In vie-

---

<sup>318</sup> Vgl. NZZ-Artikel vom 29. Juni 2020, <<https://www.nzz.ch/schweiz/ausschaffungen-haerterfallklausel-kommt-haeufig-zur-anwendung-ld.1563730?reduced=true>> (zuletzt abgerufen am 4. Januar 2023); SRF-Beitrag vom 22. Juli 2020, <<https://www.srf.ch/news/schweiz/umsetzung-der-ausschaffungen-svp-will-konsequente-landesverweise>> (zuletzt abgerufen am 4. Januar 2023); Zentrum für Migrationsrecht der Universität Freiburg, Bericht zur ExpertInnen-tagung «Menschen im Langzeitnothilfebezug: Herausforderungen und Perspektiven» vom 21. Februar 2014, 4.

len Fällen dürfte es schwierig werden, die Perspektiven zurückgekehrter Personen einzuholen.<sup>319</sup> Mängel bezüglich Datenlage, -zugang und -qualität könnten weitere Hindernisse für aussagekräftige Ergebnisse darstellen.<sup>320</sup> Nichtsdestotrotz ist es aus sicherheitspolitischen und ethischen Gründen erforderlich, die Wirksamkeit der Angebote wissenschaftlich zu evaluieren und fortlaufender Qualitätskontrollen zu unterziehen, um deren «Praxistauglichkeit» sicherzustellen.<sup>321</sup> Bei der Implementierung der entlassungsvorbereitenden Rückkehrangebote ist daher die wissenschaftliche Begleitung stets mitzudenken.<sup>322</sup>

#### IV. Schlussbemerkungen

Das Ziel des Sanktionenvollzugs ist die systematische und schrittweise Vorbereitung auf das Leben in Freiheit, wobei allen Personen derselbe Anspruch auf Resozialisierung zusteht. Gleichzeitig wird mit der rechtskräftigen Landesverweisung der ausländischen Personen das Recht auf Aufenthalt abgesprochen und die Pflicht auferlegt, nach Strafverbüßung das Land zu verlassen. Mit der Rückkehrorientierung wird die übergeordnete Vollzugsausrichtung festgelegt, welche nötig ist, um den Gleichbehandlungspflichten, dem Prinzip des universalen Rechtsgüterschutzes sowie dem gesetzlichen Resozialisierungsauftrag nachzukommen. Eine rückkehrorientierte Vollzugsausrichtung kann allerdings nur dann effektiv umgesetzt werden, wenn auch entsprechende Angebote vorhanden sind. Insofern regelt die Rückkehrorientierung zugleich auch die materielle Vollzugsausgestaltung, indem sie den methodischen Ansatzpunkt für alle resozialisierenden Interventionen vorgibt. Die Rückkehrorientierung ist daher, ähnlich wie der Resozialisierungsauftrag, als umfassendes Konzept zu verstehen, welches in jeder Vollzugsphase Berücksichtigung finden muss.

<sup>319</sup> Das Genfer Rückkehrprogramm RESTART gehört zu den wenigen, in welchen die Rückkehrorientierung nicht auf die Vorbereitung begrenzt ist, sondern sich darüber hinaus mit der Rückkehr im Empfangsstaat befasst.

<sup>320</sup> Vgl. THERESIA HÖYNCK, Herausforderungen der Durchführung politik- und praxisrelevanter kriminologischer Forschung, in: MARIA WALSH ET AL., Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland, Ein Leitfaden für Politik und Praxis, Wiesbaden 2018, 237–253, 242.

<sup>321</sup> Vgl. HEIKE KRIEGER, Positive Verpflichtungen unter der EMRK: Unentbehrliches Element einer gemeineuropäischen Grundrechtsdogmatik, leeres Versprechen oder Grenze der Justiziabilität?, ZaöRV 2014, 187–213, 190, wonach positive staatliche Leistungspflichten einen wirkungsvollen Menschenrechtsschutz garantieren müssen.

<sup>322</sup> Das Zürcher Pilotprojekt zur Rückkehrorientierung und Rückkehrberatung im Sanktionenvollzug wird von Anfang an wissenschaftlich begleitet und ausgewertet, damit eine solide Grundlage für den Entscheid über die definitive Einführung der erprobten Dienstleistungen vorliegt, vgl. Regierungsratsbeschluss Nr. 1230/2022 des Kantons Zürich.

Die Erfordernisse für eine rückkehrorientierte Vollzugsausrichtung und -ausgestaltung stellen den grundsätzlich national ausgerichteten Justizvollzug vor grosse Herausforderungen. Es müssen nicht nur (langjährig) bewährte Konzepte und Praktiken neu gedacht und angepasst werden. Darüber hinaus stellt sich die Grundsatzfrage, wie der Umgang mit der Freiheit in einem fremden Kontext mit vielen unbekanntem Variablen intramural gelehrt und erlernt werden kann. Es handelt sich um eine komplexe, interdisziplinäre Querschnitt- und Verbundaufgabe, die der Mitwirkung unterschiedlicher Akteure auf unterschiedlichen Ebenen in unterschiedlichen Ländern bedarf. Trotz arbeitsteiliger Verantwortung ist eine friktionslose Zusammenarbeit sicherzustellen. Dies setzt klar definierte Abgrenzungen in den jeweiligen Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen der Mitwirkenden voraus. Geeignete Gefässe sind zu installieren, die einen möglichst regelmässigen und strukturierten Austausch ermöglichen sowie eine solide Vernetzungspraxis fördern. Zur Qualitätssicherung sollten rückkehrorientierte Angebote wissenschaftlich auf ihre Wirksamkeit hin untersucht werden. Zudem ist ein konsistentes Wissensmanagement aufzubauen, um Verbesserungen gemeinsam angehen zu können. Die Schweizer Vollzugslandschaft inkl. Nothilfe-regime scheint von den rückkehrorientierten Zielvorgaben noch entfernt zu sein. Trotz deutlichem Nachholbedarf ist die Rückkehrorientierung im Aufschwung. Nun gilt es an der Thematik, aus den Erfahrungen zu lernen und die gewonnenen Erkenntnisse für die Fortentwicklung zu nutzen.